



Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
University of Applied Science

Die Leistungen nach dem SGB II an Personen, die das 25.
Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Bachelorarbeit
zur Erlangung des Hochschulgrades

Bachelor of Arts (FH)
vorgelegt von

Jasmin Eigster

Studienjahr 2010/2011

Erstgutachter: Prof. Helmut Reinhardt
Zweitgutachter: Prof. Annemarie Diebold

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	IV
Anlagenverzeichnis.....	V
Abkürzungsverzeichnis	VIII
1 Einführung	- 1 -
2 Arbeitslosigkeit bei unter 25-Jährigen in Deutschland.....	- 4 -
2.1 Der Begriff „Arbeitslosigkeit“	- 4 -
2.2 Ursachen der Arbeitslosigkeit	- 7 -
2.3 Auswirkungen der Arbeitslosigkeit	- 9 -
2.4 Exkurs: Jugendarbeitslosigkeit in Europa	- 10 -
3 Die Behandlung der unter 25-Jährigen im SGB II.....	- 12 -
3.1 Anspruchsvoraussetzungen § 7 SGB II	- 12 -
3.2 Die Bedarfsgemeinschaft § 7 Abs.3 SGB II	- 13 -
3.3 Der Grundsatz „Fördern und Fordern“ (§§ 2,14 SGB II).....	- 14 -
3.4 Leistungsgrundsätze § 3 SGB II	- 16 -
3.4.1 Besondere Regelung für unter 25-Jährige (§ 3 Abs.2 SGB II)	- 17 -
3.4.2 Leistungskonkurrenz mit dem SGB VIII	- 18 -
3.5 Die Eingliederungsvereinbarung § 15 SGB II.....	- 20 -
3.6 Das Arbeitslosengeld II § 19 SGB II.....	- 22 -
3.6.1 Die Regelleistung § 20 SGB II	- 23 -
3.6.1.1 Höhe und Berechnung der Regelleistung	- 25 -

3.6.1.2	Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 _____	- 29 -
3.6.2	Leistungen für Unterkunft und Heizung § 22 SGB II _____	- 31 -
3.6.2.1	Besondere Regelung für unter 25-Jährige (§ 22 Abs.2a SGB II) _____	- 32 -
3.6.2.1.1	Die Anwendung des § 22 Abs.2a SGB II _____	- 33 -
3.6.2.1.2	Zusicherungsanspruch nach § 22 Abs.2a S.2 SGB II _____	- 34 -
3.6.2.1.3	Missbrauchsklausel (§ 22 Abs.2a S.4 SGB II) _____	- 37 -
3.6.2.2	Auswirkungen auf die Betroffenen und ihre Eltern _____	- 38 -
3.6.2.3	Auswirkungen auf die Träger der Jugendhilfe _____	- 39 -
3.7	Sanktionen § 31 SGB II _____	- 40 -
3.7.1	Obliegenheitsverletzungen (§ 31 Abs.1 und 4 SGB II) _____	- 41 -
3.7.2	Sanktionierung bei Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 31 Abs.1 und Abs.4 SGB II) _____	- 42 -
3.7.3	Besondere Regelung für unter 25-Jährige (§ 31 Abs.5 SGB II) _____	- 43 -
3.7.3.1	Ziele des Gesetzgebers _____	- 44 -
3.7.3.2	Auswirkungen auf die Betroffenen und ihre Eltern _____	- 45 -
3.7.3.3	Auswirkungen auf die Träger der Jugendhilfe _____	- 47 -
3.8	Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Vorschriften _____	- 48 -
3.8.1	Das Grundrecht auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art.1 Abs.1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip Art.20 Abs.1 GG _____	- 48 -
3.8.2	Der Gleichheitsgrundsatz Art.3 GG _____	- 51 -
4	Schlussbetrachtung.....	- 54 -
	Literaturverzeichnis	XI
	Ehrenwörtliche Erklärung.....	XIX

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Formen der Arbeitslosigkeit.....	- 7 -
Abbildung 2: Zusammensetzung ALG II.....	- 23 -
Abbildung 3: Prozentuale Anteile der Positionen nach der EVS in der Regelleistung.....	- 28 -

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Höhe der Regelleistung nach § 19 SGB II	- 26 -
Tabelle 2: Ergebnisse der EVS und Umsetzung bei der Berechnung des Regelsatzes.....	- 27 -
Tabelle 3: Regelsätze für unter 25-Jährige	- 29 -

Anlagenverzeichnis

Alle Anlagen sind auf der beiliegenden CD in dem Ordner „**Anlagen der Bachelorarbeit**“ zu finden.

Anlage Nr.1	Halbmaier: Hartz IV für junge Erwachsene
Anlage Nr.2	Statistik, Statistisches Bundesamt
Anlage Nr.3	Jugendsozialarbeit zwischen SGB II und SGB VIII
Anlage Nr.4	Groll: Jugend zwischen Arbeitslosigkeit und Praktikum
Anlage Nr.5	Die ILO Arbeitsmarktstatistik
Anlage Nr.6	Gabler Wirtschaftslexikon
Anlage Nr.7	Arbeitsmarkt aktuell, Krise trifft Junge und Ältere besonders stark
Anlage Nr.8	IAB Kurzbericht Nr.26/2006
Anlage Nr.9	Thewalt: Biedenkopf: Bildungsmisere Ursache der Jugendarbeitslosigkeit
Anlage Nr.10	IAB Kurzbericht Nr.2/2007

- Anlage Nr.11** **Arbeitsmarkt aktuell: Jugendliche mit Migrationshintergrund: Am Arbeitsmarkt doppelt benachteiligt**
- Anlage Nr. 12** **Bundestag Drucksache 16/13991**
- Anlage Nr.13** **Ames: „Ich hab´s mir nicht ausgesucht...“
Die Erfahrungen der Betroffenen mit der Umsetzung und den Auswirkungen des SGB II**
- Anlage Nr.14** **Streck: Jugendarbeitslosigkeit in Europa auf Rekordhöhe**
- Anlage Nr.15** **Schulze: Keine Jobs für Spaniens
“verlorene Generation“**
- Anlage Nr.16** **Deutscher Verein (28.09.2005) 28/05-AF III**
- Anlage Nr.17** **Bundestag Ausschussdrucksache 16(11)286**
- Anlage Nr.18** **Bundesverfassungsgericht Pressemitteilung
Nr.5/2010 vom 09.02.2010**
- Anlage Nr.19** **WISO Diskurs: Hartz IV Regelsätze
und gesellschaftliche Teilhabe Das Urteil
des BVerfG vom 09.02.2010 und seine
Folgen**
- Anlage Nr.20** **Empfehlungen des Deutschen Vereins für
öffentliche und private Fürsorge vom
06.12.2006 DV 37/06 AF III**

Anlage Nr.21	IAB Kurzbericht Nr.10/2010
Anlage Nr.22	IAB Kurzbericht Nr.22/2008
Anlage Nr.23	Kumpmann: Im Fokus: Sanktionen gegen Hartz IV Empfänger: Zielgenaue Disziplinierung oder allgemeine Drohkulisse?
Anlage Nr.24	IAB Forschungsbericht Nr.13/2007
Anlage Nr.25	Schruth im Auftrag des BRJ

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ALG I	Arbeitslosengeld I
ALG II	Arbeitslosengeld II
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AZ	Aktenzeichen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRJ	Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
bspw.	beispielsweise
BT	Bundestag
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
d. h.	das heißt
EU	Europäische Union
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
evtl.	eventuell
ff.	fortfolgende
ggf.	gegebenenfalls
GG	Grundgesetz
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
i. d. R.	in der Regel
ILO	International Labour Organization
i. V. m.	in Verbindung mit
Hrsg.	Herausgeber
LPK	Lehr- und Praxiskommentar

Abkürzungsverzeichnis

LSG	Landessozialgericht
Nr./Nrn.	Nummer/Nummern
RdNr.	Randnummer
RSV	Regelsatzverordnung
S.	Seite (in der Fußnote), Satz (im Text)
s.	siehe
s. a.	siehe auch
s. o.	siehe oben
SG	Sozialgericht
SGB I	Sozialgesetzbuch I, Allgemeiner Teil des SGB
SGB II	Sozialgesetzbuch II, Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch III, Arbeitsförderung
SGB V	Sozialgesetzbuch V, Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sozialgesetzbuch VI, Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe
SGB X	Sozialgesetzbuch X, Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Sozialgesetzbuch XI, Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII, Sozialhilfe
sog.	sogenannte
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZFSH/SGB	Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis

1 Einführung

Das am 01.01.2005 eingeführte SGB II, Grundsicherung für Arbeitssuchende, unterliegt dem Grundsatz „Fördern und Fordern“. Dieser beruht auf dem Gedanken von Leistung und Gegenleistung unter der Annahme, dass durch die Beeinflussung der Motivation der Leistungsberechtigten, die Arbeitslosigkeit bekämpft werden könne. Hauptziel dieses Grundsatzes ist die Beendigung der Arbeitslosigkeit und der damit verbundenen Hilfebedürftigkeit. Damit schreibt der Gesetzgeber das Problem der Arbeitslosigkeit den Arbeitslosen selbst und nicht dem Arbeitsmarkt zu.¹ Besondere Zielgruppe des „Fördern und Fordern“ sind erwerbsfähige, hilfebedürftige Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für sie finden sich spezielle Regelungen im SGB II. Die unter 25-Jährigen werden, obwohl sie bereits volljährig² und damit voll geschäftsfähig, sowie aktiv und passiv wahlberechtigt sind und dem Erwachsenenstrafrecht unterliegen, im SGB II mit Kindern gleichgestellt.³ Die besonderen Regelungen dieses Gesetzes für diesen Personenkreis werden in der Fachliteratur kontrovers diskutiert. Vor allem die Rechtmäßigkeit der schärferen Sanktionen hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes des Art.3 GG und des Anspruchs auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art.1 Abs.1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip des Art.20 Abs.1 GG ist zweifelhaft und daher zu prüfen.

Zum Rechtskreis des SGB II gehören sowohl Jugendliche und junge Erwachsene, die noch zur Schule gehen oder sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden und aufgrund der Hilfebedürftigkeit ihrer Eltern SGB II-Leistungen beziehen, als auch solche, die selbst arbeitslos und daher hil-

¹ Vgl. Münder in LPK-SGB II RdNr.7 S.27.

² Gemäß § 2 BGB ist eine Person volljährig, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hat.

³ Vgl. Annika Halbmaier in Iurratio, 2008 Heft 1 S.9ff. URL: <http://iurratio.de/zeitschrift/ausgabe-12008/75> (24.02.2011), Anlage Nr.1.

hilfebedürftig sind.¹ In dieser Arbeit wird lediglich auf letzteren Personenkreis eingegangen.

Für unter 25-Jährige sind die sogenannten Jobcenter U25 zuständig.² Auf die Zusammensetzung der Leistungsträger des SGB II wird aufgrund des begrenzten Rahmens dieser Arbeit nicht näher eingegangen.

Im zweiten Kapitel wird die Situation der unter 25-Jährigen dargestellt, welche im Kontext mit der Ausbildungs- und Arbeitsmarktlage steht. Des Weiteren wird der Begriff Arbeitslosigkeit erklärt und die Ursachen und Auswirkungen dargestellt. Es folgt ein Überblick über die Situation der Jugendarbeitslosigkeit in den EU-Mitgliedstaaten und der Eurozone.

In Kapitel 3 wird der anspruchsberechtigte Personenkreis des SGB II erläutert und das Prinzip „Fördern und Fordern“, die Leistungsgrundsätze sowie die Eingliederungsvereinbarung beschrieben. Darauf folgt eine Darstellung der wichtigsten Vorschriften und Besonderheiten für den Personenkreis der unter 25-Jährigen. Dazu zählen die Regelleistung, die Leistungen für Unterkunft und Heizung und die Sanktionsregelung. Ebenso wird auf die Auswirkungen der besonderen Regelungen auf die Betroffenen eingegangen. Da viele der arbeitslosen Jugendlichen³ auch zum Klientel der Kinder- und Jugendhilfe gehören, entwickeln sich oft Schnittstellen der beiden Rechtsgebiete. Viele der jungen Arbeitslosen wuchsen in Heimen oder Pflegefamilien auf, da sie von ihren Eltern misshandelt oder vernachlässigt wurden. Demnach hatten viele von ihnen bereits Kontakt zu den Jugendämtern.⁴ Aus diesem Grund werden hier auch die Auswirkungen der besonderen Regelungen auf die Leistungsträger des SGB VIII aufgezeigt und auf die Leistungskonkurrenz der beiden Leistungsträger (SGB II und SGB VIII) im Rahmen der Leistungsgrundsätze eingegangen. Außerdem wird die Rechtmäßigkeit der Sanktionsregelung des § 31 Abs.5

¹ Vgl. IAB Kurzbericht Nr.22/2008, URL: <http://doku.iab.de/kurzber/2008/kb2208.pdf> (12.02.2011), Anlage Nr.22.

² Vgl. Schruth im Auftrag des BRJ, URL: http://www.harald-thome.de/media/files/Rechtsgutachten_22Abs_2a_SGB_II_pdf_.pdf (28.02.2011), Anlage Nr.25.

³ Mit Jugendlichen, jungen Erwachsenen und jungen Hilfebedürftigen ist in dieser Arbeit immer die Altersgruppe der 15 bis unter 25-Jährigen gemeint.

⁴ Vgl. Ames „Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II“ S.40 ff.

1. Einführung

SGB II im Hinblick auf Art.1 GG und Art.3 GG untersucht. Im vierten Kapitel erfolgt eine Schlussbetrachtung. Auf geschlechtsneutrale Formulierungen wurde aufgrund der Lesbarkeit verzichtet. Im Folgenden sind stets beiderlei Geschlechter gemeint. Trotzdem wurde auf möglichst geschlechtsneutrale Formulierungen Acht gegeben. Angesichts der geplanten Neuregelungen im SGB II, infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, ist die zeitliche Betrachtung dieser Bachelorarbeit festzulegen. Die folgenden Ausführungen beruhen daher auf den gesetzlichen Grundlagen des Rechtsstandes bis 31.12.2010.

2 Arbeitslosigkeit bei unter 25-Jährigen in Deutschland

In Deutschland waren im letzten Jahr laut Angaben des statistischen Bundesamtes 326197 Jugendliche unter 25 Jahren arbeitslos.¹ Um der Jugendarbeitslosigkeit entgegenzuwirken hat der Gesetzgeber die 15- bis 24-Jährigen im SGB II als besondere Zielgruppe definiert. Für sie sind bspw. eine intensivere Betreuung und schärfere Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen.² Das sich seit Jahren verfestigende, gesellschaftliche Problem der Arbeitslosigkeit ist nicht mehr nur in den unteren Gesellschaftsschichten anzutreffen. Arbeitslosigkeit betrifft immer häufiger auch Jugendliche der Mittel- und Oberschicht mit hohen Bildungsabschlüssen.³

2.1 Der Begriff „Arbeitslosigkeit“

Für den Begriff „Arbeitslosigkeit“ gibt es viele verschiedene Definitionen. Eine davon bietet das SGB III. Dort heißt es, Arbeitslose sind Personen, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen, sich bei einer Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben und dieser bei den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen (§ 16 Abs. 1 SGB III).⁴ Des Weiteren können nur Personen im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und 65 Jahren als arbeitslos gezählt werden.⁵ Dies resultiert daraus, dass eine Person gemäß § 36 SGB I ab Vollendung des 15. Lebensjahres Sozialleistungen

¹ Vgl. Statistisches Bundesamt URL: https://www.gensis.destatis.de/genesis/online.jsessionid=0CE42C69800B5E2D597F28E4AE594BCB.tomcat_GO_1_2?operation=abrufabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1297159286664&auswahloperation=abrufabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=13211-0003&auswahltext=%23SPERGR3-ARBEITSLOS&werteabruf=Werteabruf (04.02.2011), Anlage Nr.2.

² Vgl. IAB Kurzbericht Nr.26/2006, URL: www.doku.iab.de/kurzber/2006/kb2606.pdf (03.02.2011), Anlage Nr.8.

³ Vgl. Groll „Jugend zwischen Arbeitslosigkeit und Praktikum“ URL: <http://www.zeit.de/karriere/bewerbung/2009-12/arbeitsmarkt-jugend> (05.02.2011) Anlage Nr.4.

⁴ Im SGB III wird darüber hinaus zwischen Langzeitarbeitslosen und Arbeitslosen unterschieden. Gemäß §18 Abs. 1 SGB III gilt eine Person als langzeitarbeitslos, wenn sie ein Jahr und länger arbeitslos war.

⁵ Vgl. Kunkel Diskussionspapiere Nr.2005-6.

2. Arbeitslosigkeit bei unter 25-Jährigen

beantragen kann und ab Vollendung des 65. Lebensjahres gemäß § 117 Abs.2 SGB III keinen Leistungsanspruch mehr hat.¹ Gemäß § 16 Abs.2 SGB III ist zu beachten, dass Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitspolitik lediglich als arbeitssuchend gelten und somit in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nicht als arbeitslos aufgeführt werden.

Eine weitere Definition der Arbeitslosigkeit bietet die ILO-Arbeitsmarktstatistik. Sie folgt dem Labour-Force-Konzept² und unterscheidet sich weitgehend von sozialgesetzlichen Regelungen. Demnach gelten Personen als erwerbslos, die zwischen 15 und 74 Jahren und nicht erwerbstätig sind, aber innerhalb von zwei Wochen eine neue Erwerbstätigkeit aufnehmen könnten, sowie in den letzten vier Wochen vor der Befragung aktiv nach einer Beschäftigung gesucht haben. Um in der ILO Statistik als arbeitslos aufgeführt zu werden ist keine Meldung bei einer Agentur für Arbeit oder einem Grundsicherungsträger notwendig.³

In der Volkswirtschaftslehre wird Arbeitslosigkeit als *„fehlende Beschäftigungsmöglichkeit für einen Teil der arbeitsfähigen und beim herrschenden Lohnniveau arbeitsbereiten Arbeitnehmer“*⁴ definiert. Unterschieden wird zwischen subjektiver und objektiver Arbeitslosigkeit (s. Abbildung 1). Bei der subjektiven Arbeitslosigkeit wird davon ausgegangen, dass die Ursache in der Person des Arbeitslosen liegt, sei es selbstverschuldet oder unverschuldet.

Objektive Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn die Gründe der Arbeitslosigkeit nicht auf die Person des Arbeitslosen, sondern auf objektive Kriterien zu-

¹ Diese Altersgrenze entspricht der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung und wird für Personen, die nach dem 31.12.1946 geboren wurden stufenweise nach § 235 Abs.2 S.2 SGB VI angehoben.

² „Ein in den USA entwickeltes Konzept zur statistischen Erfassung der Erwerbsbevölkerung im Alter von mind. 15 Jahren.“ (Gabler Wirtschaftslexikon, URL: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/labor-force-konzept.html> (07.03.2011)).

³ Vgl. Statistisches Bundesamt, URL: <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Arbeitsmarkt/ILOArbeitsmarktstatistik/Content75/ILOArbeitsmarktInfo,templateId=renderPrint.psm1> (03.02.2011), Anlage Nr.5.

⁴ Gabler Wirtschaftslexikon, URL: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/55462/arbeitslosigkeit-v5.html> (23.02.2011), Anlage Nr.6.

2. Arbeitslosigkeit bei unter 25-Jährigen

rückzuführen sind.¹ Zu Letzterem zählen die friktionelle, strukturelle und saisonale Arbeitslosigkeit, welche auch unter dem Begriff „natürliche Arbeitslosigkeit“ zusammengefasst werden können.² Siehe hierzu auch Abbildung 1.

Friktionelle Arbeitslosigkeit entsteht bei einem Wechsel der Arbeitnehmer von einem Arbeitgeber zum anderen, auch Fluktuation genannt. Dadurch bildet sich eine zeitliche Lücke zwischen der Beendigung der alten und dem Beginn der neuen Beschäftigung, in welcher die Betroffenen als arbeitslos gelten.³

Die strukturelle Arbeitslosigkeit, auch Mismatch-Arbeitslosigkeit genannt, ist die Folge von Veränderungen der Wirtschaftsstrukturen der Arbeitskräftenachfrage aufgrund neuer Anforderungsprofile. Hauptmerkmale dieses Ansatzes sind die mangelnde Mobilität und Flexibilität der Arbeitnehmer⁴ und der technische Fortschritt.⁵

Saisonale Arbeitslosigkeit tritt auf, wenn die Produktion und die Nachfrage stark von der Jahreszeit abhängen, was zur Folge hat, dass in bestimmten Wirtschaftsbereichen nicht kontinuierlich gearbeitet werden kann.⁶

Eine andere Form der objektiven Arbeitslosigkeit, neben der natürlichen ist die konjunkturelle Arbeitslosigkeit. Diese tritt bei abgeschwächter Konjunktur auf, d. h. wenn das Produktionspotenzial wiederkehrend nicht ausreichend ausgelastet ist.⁷

Folgende Abbildung zeigt zusammenfassend die verschiedenen Arten der Arbeitslosigkeit.

¹ Vgl. Wagenblaß S.23 ff.

² Vgl. Baßeler/Heinrich/Utecht S.811 ff.

³ Vgl. Gabler Wirtschaftslexikon, Anlage Nr.6.

⁴ Vgl. Baßeler/Heinrich/Utecht S.811 ff.

⁵ Vgl. Gabler Wirtschaftslexikon, Anlage Nr.6.

⁶ Vgl. Wagenblaß S.23ff.

⁷ Vgl. Baßeler/Heinrich/Utecht S.811 ff.

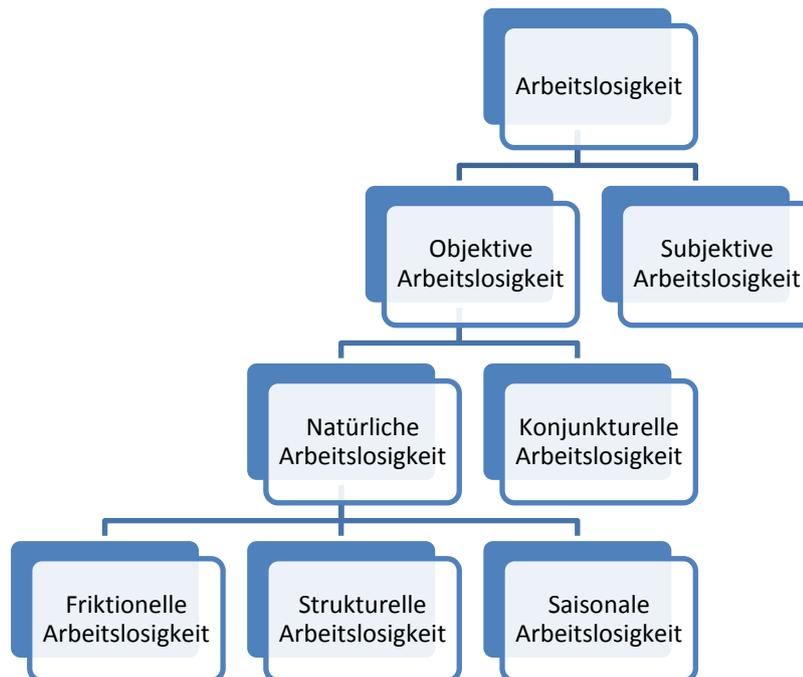


Abbildung 1: Formen der Arbeitslosigkeit

Quelle: Baßeler/Heinrich/Utecht: *Grundlagen und Probleme der Volkswirtschaft*, S.811 ff und Wagenblaß: *Volkswirtschaftslehre, öffentliche Finanzen und Wirtschaftspolitik* S.23, eigene Darstellung

2.2 Ursachen der Arbeitslosigkeit

In der Volkswirtschaftslehre ist die Hauptursache der Arbeitslosigkeit ein „*gesamtwirtschaftliches, sektorales oder regionales Beschäftigungsdefizit*“¹ oder auch ein stark ansteigender Angebotsüberschuss durch steigendes Erwerbspotenzial.² Bei den unterschiedlichen Formen der Arbeitslosigkeit (vgl. 2.1) sind die Ursachen zugleich deren Merkmale. So ist bspw. eine Ursache der saisonalen Arbeitslosigkeit die schwankende Nachfrage in den unterschiedlichen Jahreszeiten. Die konjunkturelle Arbeitslosigkeit wird durch Konjunkturschwankungen verursacht.

Die Ursachen der Jugendarbeitslosigkeit sind hauptsächlich auf subjektive Faktoren zurückzuführen. Eine ihrer Hauptgründe ist die stetig wachsende Bildungsarmut der Jugendlichen.³ Einer Studie des IAB zufolge ist ein ho-

¹ Gabler Wirtschaftslexikon, Anlage Nr.6.

² Vgl. ebenda.

³ Vgl. Thewalt "Biedenkopf: Bildungsmisere Ursache der Arbeitslosigkeit" URL: <http://www.abendblatt.de/politik/deutschland/article347054/Biedenkopf-Bildungsmisere-Ursache-der-Arbeitslosigkeit.html> (28.01.2011), Anlage Nr.9.

2. Arbeitslosigkeit bei unter 25-Jährigen

her Anteil der unter 25-Jährigen ALG II-Empfänger nur gering qualifiziert. Häufig besitzen sie keinen, anderenfalls nur einen Sonder- oder Hauptschulabschluss.¹ Aufgrund der schlechten Schulbildung haben nur wenige der arbeitslosen Jugendlichen eine abgeschlossene Berufsausbildung.² Laut dem früheren sächsischen Ministerpräsident Kurt Biedenkopf sei der Grund hierfür nicht der Mangel an Ausbildungsplätzen, sondern die fehlende Ausbildungsreife der Mehrheit der Jugendlichen.³ Ausbildungsreif sind diejenigen unter 25-Jährigen, die die allgemeinen Merkmale der Bildungs- und Arbeitsfähigkeit, sowie die Mindestvoraussetzungen für den Einstieg in eine berufliche Ausbildung erfüllen.⁴ Diese leistungsschwächeren Jugendlichen finden oft keinen Zugang zur betrieblichen Berufsausbildung und können von der Bundesagentur für Arbeit häufig nicht vermittelt werden. Besonders von Arbeitslosigkeit bedroht sind Jugendliche mit einem Migrationshintergrund. Sie haben oft schlechtere Aussichten auf eine gute Schulbildung und ihr Anteil an Haupt- und Förderschulen ist überdurchschnittlich hoch. Dies ist vor allem auf den niedrigen Bildungsstand der Eltern und sprachliche Probleme zurückzuführen. Überdies haben Jugendliche mit Migrationshintergrund schlechtere Chancen auf einen Ausbildungsplatz, obwohl sie gleiche Schulabschlüsse, gleiches Engagement und sogar eine höhere Umzugsbereitschaft aufweisen.⁵ Doch nicht allein das niedrige Bildungsniveau ist Grund für die Jugendarbeitslosigkeit. Auch der seit Jahren angespannte Ausbildungsmarkt trägt einen wesentlichen Teil dazu bei. So gab es bereits in der Hochkonjunkturphase 2008 nicht genügend Ausbildungsplätze für alle Bewerberinnen und Bewerber.⁶ Auch die Finanz- und Wirtschaftskrise hatte große Auswirkungen auf die Arbeitslosigkeit der unter 25-Jährigen. Nach Angaben des DGB trifft Arbeits-

¹ Vgl. IAB Kurzbericht Nr.26/2006, Anlage Nr.8.

² Vgl. ebenda.

³ Vgl. Thewalt "Biedenkopf: Bildungsmisere Ursache der Arbeitslosigkeit", Anlage Nr.9.

⁴ Vgl. IAB Kurzbericht Nr.2/2007, URL: <http://doku.iab.de/kurzber/2007/kb0207.pdf> (03.02.2011), Anlage Nr.10.

⁵ Vgl. Arbeitsmarkt aktuell 06/2010 „Jugendliche mit Migrationshintergrund: Am Arbeitsmarkt doppelt benachteiligt“ URL: <http://www.dgb.de/themen/++co++93abb5e6-5dcc-11df-79f5-00188b4dc422> (20.12.2010), Anlage Nr.11.

⁶ Vgl. Arbeitsmarkt aktuell 07/2009 „Krise trifft Junge und Ältere besonders stark“ URL: http://www.dgb-jugend.de/themen/meldungen/krise-jugend/data/Jugend_Krise.pdf (10.02.2011), Anlage Nr.7.

losigkeit in einer Krise die Jugendlichen härter als ältere Erwerbstätige. Denn während einer Krise trennen sich Unternehmen zuerst von Beschäftigten, deren Beschäftigungsschutz relativ gering ist. Da die meisten unter 25-Jährigen ledig und kinderlos sind und eine geringe Betriebszugehörigkeitsdauer aufweisen, werden sie bei betriebsbedingten Kündigungen zuerst entlassen. Ferner werden Viele arbeitslos, da sie nur befristet oder in Leiharbeit beschäftigt sind, ihre Verträge einfach auslaufen oder weil sie nach Beendigung der betrieblichen Ausbildung nicht übernommen werden.¹

2.3 Auswirkungen der Arbeitslosigkeit

Die gravierendste Auswirkung von Arbeitslosigkeit ist der Geldmangel.² Folglich müssen Betroffene mit erheblichen Einschränkungen leben. Besonders Jugendliche empfinden dies als starke Belastung, da sie ihre Konsummöglichkeiten und Freizeitaktivitäten einschränken müssen. Außerdem führt der Geldmangel zur sozialen Isolation und Abgrenzung von Freunden und Bekannten.³ Armutserfahrungen in der Lebensphase, in welcher sich die unter 25-Jährigen befinden, sind deshalb äußerst belastend. Des Weiteren können finanzielle Notlagen die Entwicklungsmöglichkeiten langfristig beschränken, was zu weiteren Problemen in ihrem Leben führen kann.⁴ Weitere Auswirkungen der Arbeitslosigkeit sind das Fehlen einer als sinnvoll wahrgenommenen Tätigkeit, der Umgang mit Kollegen und das Einsetzen eigener Fähigkeiten und Kenntnisse.⁵ Arbeitslosigkeit belastet zudem die Beziehung zwischen Kindern, Eltern und Partnern. Gründe hierfür sind häufige Auseinandersetzungen, welche oft auf die vorhandenen Geldsorgen zurückzuführen sind.⁶ Bei Jugendlichen kommt

¹ Vgl. Arbeitsmarkt aktuell 07/2009 „Krise trifft Junge und Ältere besonders stark“, Anlage Nr.7.

² Vgl. Ames „Ich hab´ s mir nicht ausgesucht...“, Anlage Nr.13.

³ Vgl. IAB Forschungsbericht Nr.13/2007 URL: <http://doku.iab.de/forschungsbericht/2007/fb1307.pdf> (15.02.2011), Anlage Nr.24 mit Verweis auf Kieselbach/Beelmann 2000.

⁴ Vgl. IAB Kurzbericht Nr.22/2008, Anlage Nr.22.

⁵ Vgl. Ames „Ich hab´ s mir nicht ausgesucht...“, Anlage Nr.13.

⁶ Vgl. ebenda.

2. Arbeitslosigkeit bei unter 25-Jährigen

dies sehr häufig vor, sofern die finanzielle Unterstützung der Eltern als Abhängigkeit empfunden wird.¹ Von Arbeitslosigkeit Betroffene klagen überdies häufig über Depressionen, psychische Probleme und ein ge-kränktes Selbstwertgefühl.² Besonders bei Jugendlichen wird Arbeitslosigkeit häufig als Misserfolg angesehen.³

Bei jungen Arbeitslosen ist eine spezielle Auswirkung das höhere Risiko im weiteren Leben keine Beschäftigungsstabilität zu erreichen, da von potentiellen Arbeitgebern frühe Arbeitslosigkeit als Indiz für Beschäftigungs-unfähigkeit erachtet werden kann.⁴

2.4 Exkurs: Jugendarbeitslosigkeit in Europa

Im Februar 2010 lag die Arbeitslosenquote der Jugendlichen in der Eurozone bei 20%, innerhalb der 27 EU-Mitgliedstaaten bei 20,06%. Vergleicht man diesen Wert mit der EU-Arbeitslosenquote (9,6%), so war die Jugendarbeitslosigkeitsquote im Februar 2010 mehr als doppelt so hoch.⁵ Innerhalb der Eurozone führt Spanien die Arbeitslosenstatistik der unter 25-Jährigen an. Bereits 2009 lag die Arbeitslosenquote bei fast 40%.⁶ Hauptursache der Arbeitslosigkeit ist auch hier die schlechte Bildung der Jugendlichen. Aufgrund des Mangels an Bildungsinvestitionen hat Spanien im europäischen Vergleich die meisten Schulabbrecher. Aber auch auf hohem Bildungsniveau haben junge Spanier mit der Arbeitslosigkeit zu kämpfen. Rund 25% der Arbeitslosen sind junge Akademiker, die nach dem Studium keinen Arbeitsplatz finden.⁷ Spanien wird innerhalb der 27 EU-Mitgliedstaaten lediglich von Lettland hinsichtlich der Jugendarbeitslo-

¹ Vgl. IAB Forschungsbericht Nr.13/2007, Anlage Nr.24 mit Verweis auf Hammer „Mental Health and Social Exclusion among Unemployed Youth in Scandinavia“ in International Journal of Social Welfare 2000 und Schaufeli „Youth unemployment and mental Health: some Dutch findings“ in Journal of Adolescence 1997.

² Vgl. Ames „Ich hab’s mir nicht ausgesucht...“, Anlage Nr.13.

³ Vgl. IAB Forschungsbericht Nr.13/2007, Anlage Nr.24.

⁴ Vgl. ebenda.

⁵ Vgl. Streck „Jugendarbeitslosigkeit in Europa auf Rekordhöhe“ URL: <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/32/32400/1.html> (05.03.2011), Anlage Nr.14.

⁶ Vgl. Groll „Jugend zwischen Arbeitslosigkeit und Praktikum“, Anlage Nr.4.

⁷ Vgl. Schulze „Keine Jobs für Spaniens verlorene Generation“ URL: <http://www.zeit.de/wirtschaft/2009-10/jugendarbeitslosigkeit-spanien-2> (05.03.2011), Anlage Nr.15.

2. Arbeitslosigkeit bei unter 25-Jährigen

sigkeitsquote übertroffen. Die Arbeitslosenquote der Jugendlichen lag dort bereits Ende 2009 bei 41,3%. Innerhalb der EU und auch in der Eurozone sind die Niederlande am geringsten von dem Problem der Jugendarbeitslosigkeit betroffen. Die Arbeitslosenquote lag im Februar 2010 bei nur 7,3%. Im europäischen Vergleich liegt die Jugendarbeitslosenquote Deutschlands mit 10% weit unter dem Durchschnitt der EU.¹

¹Vgl. Streck „Jugendarbeitslosigkeit in Europa auf Rekordhöhe“, Anlage Nr.14.

3 Die Behandlung der unter 25-Jährigen im SGB II

Das SGB II wurde mit dem „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 24.12.2003 eingeführt und trat am 01.01.2005 in Kraft. Es beruht auf dem Bericht der sogenannten Hartz Kommission, welche unter dem Vorsitz des VW-Vorstandsmitglieds Peter Hartz die Zusammenlegung der Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe vorschlug.¹

Nach dem SGB II gibt es zwei unterschiedliche Leistungsarten. Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 1 Abs.2 Nr.1 und Nr.2 SGB II).² Grundsatz des SGB II ist das Prinzip „Fördern und Fordern“.³ Besondere Zielgruppe des Gesetzgebers sind Personen zwischen 15 und 24 Jahren. Grund für die besondere Behandlung im SGB II ist, dass bei dieser Personengruppe Investitionen besonders effektiv seien, da durch frühes Fördern und Fordern aufwändige Leistungen im Erwachsenenalter überflüssig gemacht werden könnten.⁴

3.1 Anspruchsvoraussetzungen § 7 SGB II

Um sowohl Eingliederungsleistungen als auch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten zu können, muss zunächst gemäß § 37 SGB II ein Antrag auf Grundsicherung für Arbeitsuchende gestellt werden. Berechtigte müssen gemäß § 7 Abs.1 SGB II das 15. Lebensjahr vollendet haben, dürfen aber nicht die Altersgrenze nach § 7a SGB II erreicht haben⁵(§ 7 Abs.1 S.1 Nr.1 SGB II). Außerdem müssen sie erwerbsfähig und hilfebedürftig sein (§ 7 Abs.1 S.1 Nr. 2, Nr.3 SGB II). Gemäß § 8 Abs.1 ist eine Person erwerbsfähig, sofern sie im Stande ist mindestens drei Stunden unter den üblichen Bedingungen auf

¹ Vgl. Spellbrink in Eicher/Spellbrink RdNr.1 S.45.

² Vgl. Spellbrink in Eicher/Spellbrink RdNr.2 S.558.

³ Vgl. Spellbrink in Eicher/Spellbrink RdNr.1 S.45.

⁴ Vgl. IAB Kurzbericht Nr.26/2006, Anlage Nr.8 mit Verweis auf Möhring-Hesse 2006 in Jugend Beruf Gesellschaft 57. Nr.1. S.89-107.

⁵ Die Altersgrenze liegt zurzeit bei 65 Jahren, wird aber für Personen, die nach dem 31.12.1946 geboren sind stufenweise angehoben (§ 7a S.2 SGB II).

dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu sein. Nach § 9 Abs.1 SGB II ist eine Person hilfebedürftig, wenn sie ihren Lebensunterhalt und ihre Eingliederung in Arbeit, sowie den Lebensunterhalt der zu ihrer Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit¹ oder aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen (§§ 11,12 SGB II) sichern kann. Des Weiteren müssen erwerbsfähige Hilfebedürftige ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben um leistungsberechtigt nach dem SGB II zu sein (§ 7 Abs.1 S.1 Nr.4). Auf Ausschlussgründe nach § 7 Abs.1 S.2 und den Absätzen vier bis sechs wird nicht näher eingegangen.

3.2 Die Bedarfsgemeinschaft § 7 Abs.3 SGB II

Nach § 7 Abs.2 S.1 SGB II sind Anspruchsberechtigte auch Personen, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gemeinsam in einer sogenannten Bedarfsgemeinschaft leben. Gemäß § 7 Abs.3 Nr.1 SGB II benötigt eine Bedarfsgemeinschaft immer mindestens eine erwerbsfähige, hilfebedürftige Person. Weitere Voraussetzung ist das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt und das Bestehen einer Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft.² Zur Bedarfsgemeinschaft eines unverheirateten, erwerbsfähigen, hilfebedürftigen unter 25-Jährigen, gehören dessen Eltern oder ein Elternteil und dessen Partner (§ 7 Abs.3 Nr.2). Nicht als Eltern in diesem Sinne gelten die Pflege- und Stiefeltern.³ Auch der Partner eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 7 Abs.3 Nr.2 Buchst. a) bis c) ist Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Zu dieser gehören außerdem die dem Haushalt angehörenden, unverheirateten unter 25-jährigen Kinder der Personen nach den Nummern eins bis drei, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können (Nr.4). Die Regelung des § 7 Abs.3 Nr.4 SGB II wurde erst mit dem „Zweiten Ge-

¹ Gemäß § 10 SGB II ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jede Arbeit zumutbar (vgl. Berlitz in LPK-SGB II RdNr.7 S.27).

² Vgl. Brühl/Schoch in LPK-SGB II RdNr.58 S.131.

³ Vgl. Brühl/Schoch in LPK-SGB II RdNr.66 S.133.

setz zur Änderung des Zweiten Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze“ eingefügt, vorher bildeten Jugendliche ab Erreichen der Volljährigkeit eine eigene Bedarfsgemeinschaft.¹

3.3 Der Grundsatz „Fördern und Fordern“ (§§ 2,14 SGB II)

Das Prinzip „Fördern und Fordern“ gilt nicht nur für unter 25-Jährige, sondern für alle Personen des Rechtskreises des SGB II.

Der Grundsatz des Forderns ist in § 2 SGB II geregelt. Demnach müssen die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen (§ 2 Abs.1 S.1 SGB II). Darüber hinaus werden diese nach § 2 Abs.1 S.2 verpflichtet, aktiv an allen Eingliederungsmaßnahmen teilzunehmen, insbesondere zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II. Die aktive Teilnahme an den Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit erstreckt sich auf alle Maßnahmen der §§ 14 bis 16 SGB II und umfasst neben der physischen Anwesenheit auch alle für den Erfolg der Maßnahme erforderlichen Bemühungen.² Nach § 2 Abs.1 S.3 hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine ihm angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen, wenn eine Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist. Die Arbeitsgelegenheit ist in § 16d SGB II geregelt.³ Bei dem Kriterium „absehbare Zeit“ kann nach Spellbrink von einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten ausgegangen werden.⁴ In § 2 Abs.2 S.1 und S.2 wird der inhaltliche Kontext des Abs.1 S.1 noch einmal aufgegriffen, indem die erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen und die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft aufgefordert werden alle Möglichkeiten zu nutzen um ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Nach S.2 müssen sie hierfür ihre Arbeitskraft einsetzen. Die Normstruktur des § 2 mit den drei inhaltsgleichen Sätzen verdeutlicht, wie

¹ Vgl. Winkel in Soziale Sicherheit 03/2006 S.103 ff.

² Vgl. Berlit in LPK-SGB II RdNr.25 S.55.

³ Vgl. Berlit in LPK-SGB II RdNr.28 S.56.

⁴ Vgl. Spellbrink in Eicher/Spellbrink RdNr.15 S.71.

3. Die Behandlung der unter 25-Jährigen im SGB II

wichtig dem Gesetzgeber die Betonung des Forderns und der Eigeninitiative der Arbeitslosen war.¹

Der Grundsatz des „Förderns und Forderns“ wird durch § 14 SGB II ergänzt. Gemäß § 14 S.1 unterstützen die Leistungsträger die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei ihrer Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Adressaten des § 14 sind alle Leistungsträger nach § 6 SGB II.² Für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ergibt sich aus § 14 S.1 kein subjektivrechtlicher Anspruch auf eine umfassende Unterstützung. Die Vorschrift ist vielmehr ein Appell an die Leistungsträger, durch welches sie aufgefordert werden ihre Unterstützungsaufgabe ernst zu nehmen.³ § 14 S.2 SGB II enthält dagegen einen subjektiv-öffentlich rechtlichen Anspruch der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf Benennung eines persönlichen Ansprechpartners. Es ist aber zu beachten, dass dieser Anspruch keinerlei Garantie für dessen hinreichende Qualifikation darstellt und auch kein Recht auf Zuweisung eines bestimmten Ansprechpartners enthält.⁴ Die Leistungen zur Eingliederung werden von den Leistungsträgern unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Einzelfall erbracht (§ 14 S.3 SGB II).

In der Fachliteratur ist der beschriebene Grundsatz sehr umstritten. Viele Kritiker zweifeln das Gleichgewicht der beiden Grundsätze an. So auch Schruth, der von einem „*Übergewicht des Forderns gegenüber dem Fördern*“⁵ spricht. Ursache dieses Ungleichgewichts sind die scharfen Sanktionen, welche bei den unter 25-Jährigen besonders streng sind (s. 3.7.3). Auch Berlitz sieht eine gewisse Asymmetrie des Forderns und des Förderns. Grund hierfür ist vor allem die Tatsache, dass die Leistungsträger bei der Verletzung einer Pflicht nach § 14 SGB II keine Rechtsfolgen tref-

¹ Vgl. Spellbrink in Eicher/Spellbrink RdNr.1 S.64.

² Vgl. Berlitz in LPK-SGB II RdNr.6 S.307.

³ Vgl. Spellbrink in Eicher/Spellbrink RdNr.7 S.415.

⁴ Vgl. Berlitz in LPK-SGB II RdNr.14,15 S.309 ff.

⁵ Schruth in „Jugendsozialarbeit zwischen SGB II und SGB VIII“ (S.9 ff.) URL: www.jugendsozialarbeit-paritaet.de/data/broschueres2_14_ready_col.pdf (31.01.2011), Anlage Nr.3.

fen, wohingegen die Leistungsberechtigten bei einer Obliegenheitsverletzung sanktioniert werden (s. 3.7).¹

3.4 Leistungsgrundsätze § 3 SGB II

Die Leistungsgrundsätze stehen im ersten Kapitel des SGB II (Fördern und Fordern). Da § 14 S.3 (s. o) im Wesentlichen eine inhaltliche Wiederholung der Sätze eins und vier des § 3 Abs.1 SGB II darstellt, sind die Leistungsgrundsätze dem Grundsatz des Förderns zuzuordnen.²

Nach § 3 Abs.1 S.1 SGB II können Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich sind. Dabei sind die Eignung (§ 3 Abs.1 S.2 Nr.1 SGB II), die individuelle, insbesondere die familiäre Lebenssituation (§ 3 Abs.1 S.2 Nr.2 SGB II), die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit (§ 3 Abs.1 S.2 Nr.3 SGB II) und die Dauerhaftigkeit der Eingliederung (§ 3 Abs.1 S.2 Nr.4 SGB II) der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu berücksichtigen. Maßnahmen, die eine unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen, sind vorrangig zu erbringen (§ 3 Abs.1 S.3 SGB II). Wie bereits in § 14 S.3 SGB II weist der Gesetzgeber noch einmal auf die Erbringung der Leistungen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit hin (§ 3 Abs.1 S.4 SGB II). Eingliederungsleistungen nach S.1 sind Ermessensleistungen. Dies ergibt sich durch die Wortwahl des Gesetzgebers („können“).³ Bei der Ermessensausübung sind die Grundsätze des § 39 SGB I zu berücksichtigen. Demnach sind die Leistungsträger des SGB II dazu ermächtigt über die Leistungen zur Eingliederung nach ihrem Ermessen zu entscheiden. Ihr Handeln hat dabei jedoch dem Zweck der Ermächtigung zu entsprechen und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (§ 39 Abs.1 SGB I).⁴ Dabei sind die in § 3 Abs.1 S.2 Nr.1 bis 4 genannten Kriterien von den Leistungsträgern ebenfalls zu berücksichti-

¹ Vgl. Berlit in LPK-SGB II RdNr.16 S.310.

² Vgl. Spellbrink in Eicher/Spellbrink RdNr.1 S.413.

³ Vgl. Spellbrink in Eicher/Spellbrink RdNr.4 S.74.

⁴ Vgl. Münder in LPK-SGB II RdNr.4 S.59,60.

gen.¹ Bei dem Begriff „erforderlich“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung durch die Entscheidung des Leistungsträgers erfolgt. Bedingt durch die Zusammensetzung der Ermessensentscheidung und des unbestimmten Rechtsbegriffes unterliegt die Entscheidung des Leistungsträgers der vollen gerichtlichen Kontrolle. Andernfalls würde den Leistungsträgern ein zu großer Gestaltungsspielraum überlassen.²

3.4.1 Besondere Regelung für unter 25-Jährige (§ 3 Abs.2 SGB II)

§ 3 Abs.2 S.1 ist die erste Regelung des SGB II, die nur für erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren gilt. Demgemäß sind diese Personen unverzüglich nach Antragstellung (§ 37 SGB II) in eine Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Der Rechtscharakter dieser Vorschrift ist umstritten. Angesichts der präzisen Benennung des Personenkreises und der Formulierung „sind zu vermitteln“ ist nach Münder von einem subjektiven Leistungsanspruch auszugehen. Rechtsfolge der Vorschrift ist die unverzügliche Vermittlung der Jugendlichen in eine der drei genannten Vermittlungsformen.³ Dabei ist „unverzüglich“ als schnelles Handeln ohne schuldhaftes Zögern des Leistungsträgers zu verstehen.⁴ Die Vermittlungsmöglichkeiten Arbeit, Ausbildung und Arbeitsgelegenheit stellen grundsätzlich eine Reihenfolge dar.⁵ Primär sind die Jugendlichen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Ist dies bspw. aufgrund einer fehlenden Berufsausbildung nicht möglich, ist ihnen vorerst ein Ausbildungsplatz zu vermitteln. Die Zuteilung einer Arbeitsgelegenheit ist in folgedessen nachrangig, wobei § 3 Abs.2 S.2 zu beachten ist. Erwerbsfähige Hilfebedürftige ohne Berufsausbildung, welche nicht in ein Ausbildungsverhältnis vermittelt werden können, sollen in eine Arbeitsgelegenheit vermittelt werden, die zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse

¹ Vgl. Münder in LPK-SGB II RdNr.6 S.61.

² Vgl. Münder in LPK-SGB II RdNr.5 S.60 und Spellbrink in Eicher/Spellbrink RdNr.4 S.74,75.

³ Vgl. Münder in LPK-SGB II RdNr.12, 13 S.63, Spellbrink in Eicher/Spellbrink RdNr.11 ff. S.78 ff. teilt diese Meinung nicht, dennoch widerspricht er ihr nicht völlig.

⁴ Vgl. Spellbrink in Eicher/Spellbrink RdNr.10 S.78.

⁵ Vgl. Münder in LPK-SGB II RdNr.15 S.64.

und Fähigkeiten beiträgt.¹ Ziel der unverzüglichen Vermittlung ist es, Langzeitarbeitslosigkeit und somit eine Gewöhnung der jungen Erwachsenen an den Leistungsbezug zu verhindern.

Da der Gesetzgeber als Ursache der Arbeitslosigkeit Qualifikationsdefizite und Motivationsprobleme der Jugendlichen ansieht, sollen sie vorrangig durch Qualifizierung und verstärkte Betreuung durch den Leistungsträger in ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis vermittelt werden.² Der enge Betreuungsschlüssel bei den unter 25-Jährigen ist gesetzlich geregelt (§ 44c Abs.4 S.3 Nr.1 SGB II). Demzufolge hat ein Fallmanager 75 Jugendliche zu betreuen. Bei älteren erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beträgt der Betreuungsschlüssel „1:150“ (§ 44c Abs.4 S.3 Nr.2 SGB II). Mögliche Eingliederungsleistungen für junge Hilfebedürftige neben der Vermittlung sind nach § 16 SGB II bspw. die Berufsausbildungsbeihilfe (§ 16 Abs.1 SGB II i. V. m. §§ 59 ff. SGB III), berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 16 Abs.1 SGB II i. V. m. § 61 SGB III) oder die sozialpädagogische Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung (§ 16 Abs.1 SGB II i. V. m. § 240 Abs.1 Nr.3 i. V. m. § 243 Abs.1 SGB III).³

3.4.2 Leistungskonkurrenz mit dem SGB VIII

Neben den Leistungen des SGB II können junge Erwachsene ohne Ausbildung oder Arbeit auch unter den Anwendungsbereich des SGB VIII fallen. Normadressaten des SGB VIII sind nach § 7 Abs.1 Kinder und Jugendliche, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Leistungskonkurrenz der beiden Sozialgesetzbücher ergibt sich nach Kunkel, *„wenn sich nach beiden Leistungsnormen auch nur partiell gleiche Rechtsfolgen für den Leistungsberechtigten ergeben“*.⁴ Überdies muss der Tatbestand beider Normen erfüllt und der Leistungsberechtigte identisch

¹ Satz 2 findet nicht nur bei unter 25-jährigen Personen Anwendung, sondern bei allen Leistungsberechtigten des SGB II.

² Vgl. IAB Kurzbericht Nr.26/2006, Anlage Nr.8 mit Verweis auf BT-Drucksache 15/1516, S.51.

³ Vgl. Thie in LPK-SGB II RdNr.61 ff. S.359 ff.

⁴ Kunkel Diskussionspapiere 2005-6 (S.5).

3. Die Behandlung der unter 25-Jährigen im SGB II

sein.¹ Liegen diese genannten Merkmale vor, so spricht man von Leistungskonkurrenz in Folge kongruenter Leistungen.²

Es ist anzumerken, dass die Ziele des SGB II und des SGB VIII unterschiedlich sind. Während das SGB II die Vermittlung in den Arbeitsmarkt und die Vermeidung bzw. Beendigung der Hilfebedürftigkeit anstrebt, verfolgt das SGB VIII den Zweck der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, enthält aber darüber hinaus auch Leistungen, welche die berufliche Integration fördern sollen.³

Gemäß § 10 Abs.3 SGB VIII besteht ein grundsätzlicher Vorrang dessen Leistungen gegenüber denen des SGB II, es sei denn es handelt sich dabei um Leistungen nach den §§ 3 Abs.2, 14 bis 16 SGB II (§ 10 Abs.3 S.2 SGB VIII).⁴ Bei Maßnahmen zur Integration der jungen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben führt die in § 10 Abs.3 enthaltene Nachrangigkeit des SGB VIII, sowie der Leitgedanke *„des umfassenden Förderns nach dem SGB II zu einer Verantwortlichkeit der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“*.⁵ Des Weiteren sind Leistungen nach dem SGB II vorrangig an Personen zu erbringen, bei denen sich kein erzieherischer Bedarf nach §§ 27 ff. SGB VIII feststellen lässt.⁶

Leistungen nach dem SGB VIII sind jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenn SGB II-Leistungen erbracht werden. Folglich ist es möglich, zusätzliche Maßnahmen der Jugendsozialarbeit anzubieten, wenn Eingliederungsleistungen nach dem SGB II für die Integration in den Arbeitsmarkt nicht ausreichen.⁷

¹ Vgl. Riehle in ZFSH/SGB 08/2010 S.462 ff.

² Vgl. ebenda.

³ Vgl. Deutscher Verein (28.09.2005) 28/05-AF III URL: http://www.bmas.de/portal/2990/property=pdf/sgbii_und_jugendsozialarbeit_empfehlung_des_deutschen_vereins.pdf (22.02.2011), Anlage Nr.16.

⁴ Vgl. Riehle in ZFSH/SGB 08/2010 S.462 ff.

⁵ Deutscher Verein (28.09.2005) 28/05-AF III, Anlage Nr.16.

⁶ Vgl. Schruth in „Jugendsozialarbeit zwischen SGB II und SGB VIII“, Anlage Nr.3.

⁷ Vgl. Deutscher Verein (28.09.2005) 28/05-AF III, Anlage Nr.16.

3.5 Die Eingliederungsvereinbarung § 15 SGB II

Die Eingliederungsvereinbarung ist Hauptgegenstand der Eingliederungsbemühungen im SGB II.¹ Gemäß § 15 Abs.1 S.1 SGB II hat die Agentur für Arbeit, mit Einverständnis des kommunalen Trägers, mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eine sogenannte Eingliederungsvereinbarung abzuschließen. Diese stellt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag² dar, welcher für seine Wirksamkeit zwei übereinstimmender Willenserklärungen³ bedarf und den Anforderungen der §§ 53 ff. SGB X zu entsprechen hat.⁴

Gemäß § 36 Abs.1 SGB I ist eine Person für die Beantragung einer Sozialleistung, und den damit verbundenen Rechten und Pflichten, mit Vollendung des 15. Lebensjahres handlungsfähig. Die gesetzlichen Vertreter müssen jedoch, sofern die Person noch minderjährig ist, über den Abschluss der Eingliederungsvereinbarung von dem zuständigen Leistungsträger informiert werden (§ 36 Abs.1 S.2 SGB I).⁵

Der Inhalt richtet sich nach § 15 Abs.1 S.2 Nr.1 bis Nr.3 SGB II. Demzufolge wird in einer Eingliederungsvereinbarung bestimmt, welche Leistungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige erhält (Nr.1), welche Bemühungen er, in welcher Häufigkeit mindestens zur Eingliederung in Arbeit unternehmen muss und inwiefern er dafür einen Nachweis vorzulegen hat (Nr.2). Außerdem muss geregelt sein, welche Leistungen Dritter der erwerbsfähige Hilfebedürftige zu beantragen hat (Nr.3). Die Aufzählung der zu bestimmenden Inhalte nach den Nrn.1 bis 3 ist nach der Wortwahl des Gesetzgebers („insbesondere“) nicht abschließend.⁶ Der Regelungsinhalt ist auf die §§ 14 bis 18 SGB II beschränkt. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach §§ 19 ff. SGB II dürfen nicht in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden.⁷ Außerdem müssen die konkretisier-

¹ Vgl. Berlit in LPK-SGB II RdNr.1 S.312.

² Vgl. Berlit in LPK-SGB II RdNr.8 S.314.

³ Vgl. Berlit in LPK-SGB II RdNr.20 S.318.

⁴ Vgl. Berlit in LPK-SGB II RdNr.10 S.315.

⁵ Vgl. Kunkel Diskussionspapiere Nr.2005-6 (S.2).

⁶ Vgl. Berlit in LPK-SGB II RdNr.29 S.321.

⁷ Vgl. Berlit in LPK-SGB II RdNr.22 S.318.

3. Die Behandlung der unter 25-Jährigen im SGB II

ten Eigenbemühungen (Nr.2) dem Hilfebedürftigen gem. § 10 SGB II zumutbar sein.¹ Eine Eingliederungsvereinbarung wird gemäß § 15 Abs.1 S.3 für eine Dauer von sechs Monaten abgeschlossen. Bei Bedarf kann die Laufzeit verlängert oder verkürzt, sowie bei Veränderungen der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse der Inhalt an diese angepasst werden.² Nach Ablauf von sechs Monaten soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden (§ 15 Abs.1 S.4 SGB II), in welcher nach S.5 die bisher gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen mit einbezogen werden sollen. Dies setzt die Klärung der Gründe, welche einer bisherigen Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entgegenstehen voraus.³ Können sich der Leistungsträger und der erwerbsfähige Hilfebedürftige nicht einigen, sodass keine Eingliederungsvereinbarung zu Stande kommt, so sollen die Regelungen, welche Inhalt der Vereinbarung nach S.2 gewesen wären, durch Verwaltungsakt durchgesetzt werden (Abs.1 S.6). Dieser darf erst erlassen werden, wenn ihm eine ausführliche Verhandlungsphase voraus gegangen ist. Gegensätzliches führt zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes.⁴ Nach § 15 Abs.2 sollen die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ebenfalls in die Eingliederungsvereinbarung mit einbezogen werden. Der dritte Absatz regelt inwiefern die Hilfebedürftigen Schadensersatz zu leisten haben, wenn sie eine in der Eingliederungsvereinbarung bestimmte Eingliederungsmaßnahme aus einem von ihnen verschuldeten Grund abgebrochen haben.

Aus § 15 Abs.1 S.1 SGB II ergibt sich eine besondere Pflicht der Zusammenarbeit der Grundsicherungs- und Jugendhilfeträger, wonach eine Eingliederungsvereinbarung im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger zwischen der Agentur für Arbeit und dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen abgeschlossen werden soll.⁵ Insbesondere ist dies der Fall, wenn der persönliche Ansprechpartner der unter 25-Jährigen bezüglich jugendhilfe-

¹ Vgl. Berlit in LPK-SGB II RdNr.25 S.319.

² Vgl. Berlit in LPK-SGB II RdNr.34,35 S.323.

³ Vgl. Berlit in LPK-SGB II RdNr.38 S.324.

⁴ Vgl. Berlit in LPK-SGB II RdNr.40 S.324.

⁵ Vgl. Kunkel Diskussionspapiere 2005-6 (S.2).

rechtlicher Leistungen einen Hilfebedarf erkennt. Diese werden dann unter Einigung der Leistungsträger in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen, die Verantwortung behält jedoch der Träger des SGB II.¹ Hoffmann und Struck vertreten sogar die Ansicht, dass die Jugendhelfer sich verpflichtet sehen sollten, die unter 25-Jährigen vor dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung zu beraten und zu unterstützen um ihrem Bildungsauftrag gerecht zu werden.²

3.6 Das Arbeitslosengeld II § 19 SGB II

Das Arbeitslosengeld II, umgangssprachlich auch Hartz IV genannt, setzt sich gemäß § 19 S.1 SGB II aus den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 SGB II) und den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II), unter Ausschluss des Zuschusses zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Auszubildende nach § 22 Abs.7 (§ 19 S.2), zusammen. Weiterhin umfasst das ALG II Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt nach § 21 SGB II, Leistungen für einmalige Beihilfen nach § 23 SGB II (abweichende Erbringung von Leistungen) und zusätzliche Leistungen für die Schule nach § 24a SGB II. Neben dem ALG II wird erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ein befristeter Zuschlag nach § 24 SGB II gewährt, wenn diese vorher Arbeitslosengeld nach dem SGB III (ALG I) bezogen haben.³ Anspruchsberechtigte sind nach § 19 S.1 erwerbsfähige Hilfebedürftige. Nicht erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft des Anspruchsberechtigten erhalten kein ALG II, sondern Sozialgeld gemäß § 28 SGB II. Grundsätzlich sind beide Leistungen als Geldleistung gemäß § 4 Abs.1 Nr.2 SGB II zu erbringen.⁴ Die Unterscheidung zwischen ALG II-Empfängern und Sozialgeldempfängern ist überaus bedeutsam, da nur erstere in der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind. Nach den §§ 5 Abs.1 Nr.2a SGB V, 3 S.1 Nr.3a SGB VI, 20 Abs.1 Nr.2a SGB XI sind Empfänger von ALG II

¹ Vgl. Deutscher Verein (28.09.2005) 28/05-AF III, Anlage Nr.16.

² Vgl. Hoffmann/Struck in Jugendhilfe 5/2004 S.237 ff.

³ Vgl. Spellbrink in Eicher/Spellbrink RdNr.3 S.559.

⁴ Vgl. Brünner in LPK-SGB II RdNr.1,4 S.422 ff.

3. Die Behandlung der unter 25-Jährigen im SGB II

sozialversicherungspflichtig.¹ Daher gehört der Zuschuss nach § 22 Abs.7 SGB II nicht zum ALG II. Andernfalls würde der Anspruch des Zuschusses für Auszubildende und Studenten zur Versicherungspflicht in der Sozialversicherung führen.² Nach S.3 mindert vorhandenes Einkommen oder Vermögen (§§ 11,12 SGB II) das ALG II. Damit unterstreicht § 19 S.3 SGB II noch einmal dessen Nachrangigkeit, sofern die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können.³

Im Folgenden wird lediglich auf die Regelleistung und die Leistungen für Unterkunft und Heizung näher eingegangen, da nur diese Vorschriften besondere Regelungen für unter 25-Jährige beinhalten. Abbildung 2 zeigt nochmals die Zusammensetzung des ALG II.



Abbildung 2: Zusammensetzung ALG II

Quelle: Eicher/Spellbrink SGB II Kommentar 2. Auflage, RdNr.3 S.559, eigene Darstellung

3.6.1 Die Regelleistung § 20 SGB II

§ 20 Abs.1 nennt im Wesentlichen die Bedarfe, welche durch die Regelleistung gedeckt werden sollen. Sie umfassen die Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Haushaltsenergie, ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile, sowie den Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens und die Teil-

¹ Vgl. Brünner in LPK-SGB II RdNr.2 S.422.

² Vgl. Spellbrink in Eicher/Spellbrink RdNr.12 S.562, 563.

³ Vgl. Brünner in LPK-SGB II RdNr.7 S.425.

3. Die Behandlung der unter 25-Jährigen im SGB II

nahme am kulturellen Leben. Dies ist jedoch keine abschließende Aufzählung, da dieser im Gesetzestext das Wort „insbesondere“ vorausgeht. Die Vorschrift stellt klar, dass durch die Regelleistung nicht nur der physische Bedarf, sondern auch der Bedarf zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums sichergestellt werden soll.¹ Träger der Regelleistung ist gemäß § 6 Abs.1 S.1 Nr.1 die Bundesagentur für Arbeit.² Durch die Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe wurden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts pauschaliert. Ziel dieser Pauschalierung war es, entsprechende Bedarfe durch die Regelleistung zu decken, die in der Sozialhilfe als einmalige Leistungen gewährt wurden (bspw. Bekleidung, Schuhe oder Gebrauchsgüter wie Kühlschränke oder Waschmaschinen). Dadurch wurden die in der Sozialhilfe zusätzlich gewährten einmaligen Beihilfen mehrheitlich gestrichen.³ Die Pauschalierung erfolgte durch einen Zuschlag von 16% der Sozialhilfesätze 2003 und 2004 bei Inkrafttreten des SGB II zum 01.01.2005.⁴ Diese war bereits nach Einführung der Experimentierklausel nach § 101a BSHG intensiv in der Literatur diskutiert worden. Der Zweck wurde besonders für teure Anschaffungen wie bspw. Kühlschränke skeptisch betrachtet, da das Ansparen hoher Geldbeträge die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen überfordern könnte und auch die Dauer des Hilfebezugs hinsichtlich der Dauer des Gebrauchs der Güter sehr viel geringer sei. Für die Leistungsbezieher führt die Pauschalierung zum selbständigen Wirtschaften und erspart ihnen die Beantragung von einmaligen Leistungen. Sie erhalten somit die Freiheit selbst die Anschaffung von Gebrauchsgütern zu planen und ihre Finanzen zu verwalten. Zweifelhaft ist, ob die Hilfebedürftigen durch die Regelleistung diesen Bedarf decken können. Ihre Freiheit könnte insofern eingeschränkt sein, dass das selbständige Wirtschaften aufgrund der zu niedrigen Mittel kaum möglich ist.⁵ *„Der behauptete Gewinn an Dispositionsfreiheit (...)“*

¹ Vgl. Brünner in LPK-SGB II RdNr.7 S.428.

² Vgl. Spellbrink in Eicher/Spellbrink RdNr.14 S.563.

³ Vgl. Brünner in LPK-SGB II RdNr.5 S.423.

⁴ Vgl. Brünner in LPK-SGB II RdNr.12 ff. S.430 ff.

⁵ Vgl. ebenda.

steht und fällt (...)“ nach Brünner „mit der Höhe der pauschalierten Leistung.“¹

3.6.1.1 Höhe und Berechnung der Regelleistung

§ 19 Abs.2 regelt die Höhe der Regelleistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige. Alleinstehende, Alleinerziehende und Personen, deren Partner noch minderjährig ist erhalten nach S.1 100% der Regelleistung. Sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft erhalten 80% der Regelleistung (S.2). Dies betrifft Personen, die das 15. Lebensjahr² vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Gemäß § 7 Abs.3 bilden erwerbsfähige Hilfebedürftige nach Vollendung des 25. Lebensjahres eine eigene Bedarfsgemeinschaft. Des Weiteren erhalten minderjährige Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen 80% der Regelleistung. Werden diese Partner volljährig erhalten beide 90% der Regelleistung (Abs.3). Diese Regelung gilt auch, wenn beide Partner unter 25 Jahren sind und gemeinsam im Haushalt der Eltern eines Partners leben.³ Nach § 20 Abs.2a erhalten unter 25-Jährige, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers nach § 22 Abs.2a SGB II aus dem Haushalt der Bedarfsgemeinschaft ausziehen, nur 80% der Regelleistung bis sie das 25. Lebensjahr vollendet haben (s. 3.6.2.1). Eingefügt wurde diese Vorschrift gemeinsam mit § 22 Abs.2a durch das „Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ vom 24.3.2006.⁴ Die Neuregelung sollte die unter 25-Jährigen davon abhalten, auf Kosten der Allgemeinheit eine eigene Wohnung zu beziehen und dabei den 100-prozentigen Regelsatz nach Abs.2 S.1 zu erhalten.⁵ Ziehen jedoch zwei unter 25-jährige Partner jeweils aus dem Elternhaus in eine gemeinsame Wohnung, erhalten sie, auch ohne Zusicherung, 90% der Regelleistung

¹ Brünner in LPK-SGB II RdNr.14 S.431.

² Im 15.Lebensjahr besteht ein Anspruch auf Sozialgeld nach § 28 Abs.1 S.3 Nr.1 SGB II. Dieses beträgt auch 80% der Regelleistung.

³ Vgl. Spellbrink in Eicher/Spellbrink RdNr.16 S.576.

⁴ Vgl. Spellbrink in Eicher/Spellbrink RdNr.9,10 S.572,573.

⁵ Vgl. Brünner in LPK-SGB II RdNr.21 S.433 mit Verweis auf BT-Drucksache 16/688, 14.

3. Die Behandlung der unter 25-Jährigen im SGB II

nach Abs.3.¹ Folgende Tabelle stellt die jeweiligen prozentualen Ansprüche an der Regelleistung zusammenfassend dar.

100%	90%	80%
- Alleinstehende	- Volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	- Personen, die das 15.Lebensjahr aber noch nicht das 25.Lebensjahr vollendet haben
- Alleinerziehende		- minderjährige Partner
- Personen, deren Partner noch minderjährig ist		- Unter 25-Jährige, die ohne Zusicherung des Leistungsträgers umziehen

Tabelle 1: Höhe der Regelleistung nach § 19 SGB II

Quelle: Brünner in LPK-SGB II RdNr.22 S.433, eigene Darstellung.

Der Regelsatz ist gesetzlich in § 20 Abs.2 S.1 festgelegt und beträgt 345 Euro. Grundlage der Ermittlung war die Berechnung des Eckregelsatzes in der Sozialhilfe, welcher in der RSV vom 03.06.2004 niedergelegt wurde.² Danach sind die Daten der EVS Grundlage der Regelsatzbemessung. Diese beruhen nach § 2 Abs.3 RSV auf den Verbrauchsausgaben der nach ihrem Nettoeinkommen gemessenen, unteren 20% der befragten Haushalte (ohne Sozialhilfeempfänger). In die Regelsatzbemessung fließen nur bestimmte prozentuale Anteile der einzelnen Positionen der EVS ein, da nicht alle Ausgaben zur Berechnung von Bedeutung sind.³ Diese ergeben den sogenannten regelsatzrelevanten Anteil.⁴ Tabelle 2 zeigt die Einzelpositionen der EVS, die jeweiligen durchschnittlichen Ausgaben je

¹ Vgl. Spellbrink in Eicher/Spellbrink RdNr.18 S.576.

² Vgl. Spellbrink in Eicher/Spellbrink RdNr.23 S.578.

³ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr.5/2010, URL: <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg10-005.html> (04.02.2011), Anlage Nr.18.

⁴ Ausgegangen wird hierbei von ein-Personen-Haushalten. Der Ausgangswert liegt jeweils bei 100% (Vgl. Spellbrink in Eicher/Spellbrink RdNr.23 S.578 ff.).

3. Die Behandlung der unter 25-Jährigen im SGB II

Haushalt, deren prozentuale Anerkennung und den regelsatzrelevanten Betrag.

Abteilung EVS	Prozentualer Anteil (gerundet)	Durchschnittsausgaben je Haushalt	Regelsatz-relevanter Betrag
01/02: Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	96%	132,61€	127,31€
03: Bekleidung, Schuhe	100%	34,24€	34,24€
04: Strom, Reparatur, Instandhaltung der Wohnung	8%	322,32€	25,79€
05: Innenausstattung, Möbel, andere Einrichtungsgegenstände, Haushaltsgeräte, Instandhaltungskosten	91%	27,09€	24,65€
06: Gesundheitspflege	71%	17,84€	12,67€
07: Verkehr	26%	59,36€	15,43€
08: Nachrichtenübermittlung	75%	40,33€	30,25€
09: Unterhaltung, Kultur und Freizeit	55%	71,37€	39,25€
11: Beherbergungsdienstleistungen, Gaststätten	29%	28,17€	8,17€
12: andere Waren und Dienstleistungen (Körperpflege, Friseur, etc.)	67%	39,95€	26,77€

Tabelle 2: Ergebnisse der EVS und Umsetzung bei der Berechnung des Regelsatzes

Quelle: BT-Drucks 16(11)286 vom 15.06.2006 , eigene Darstellung

Addiert man alle in der Tabelle 2 aufgeführten Euro-Beträge, erhält man 344,52 Euro (eigene Berechnung 344,53 Euro). Der gerundete Betrag

3. Die Behandlung der unter 25-Jährigen im SGB II

ergibt die Regelleistung in Höhe von 345 Euro.¹ Bei der Ermittlung wurde die Position 10 (Bildungswesen) nicht als regelsatzrelevant berücksichtigt.² Abbildung 3 zeigt die prozentualen Anteile der Positionen der EVS, welche die Leistungsempfänger durch den Regelsatz zu decken haben.

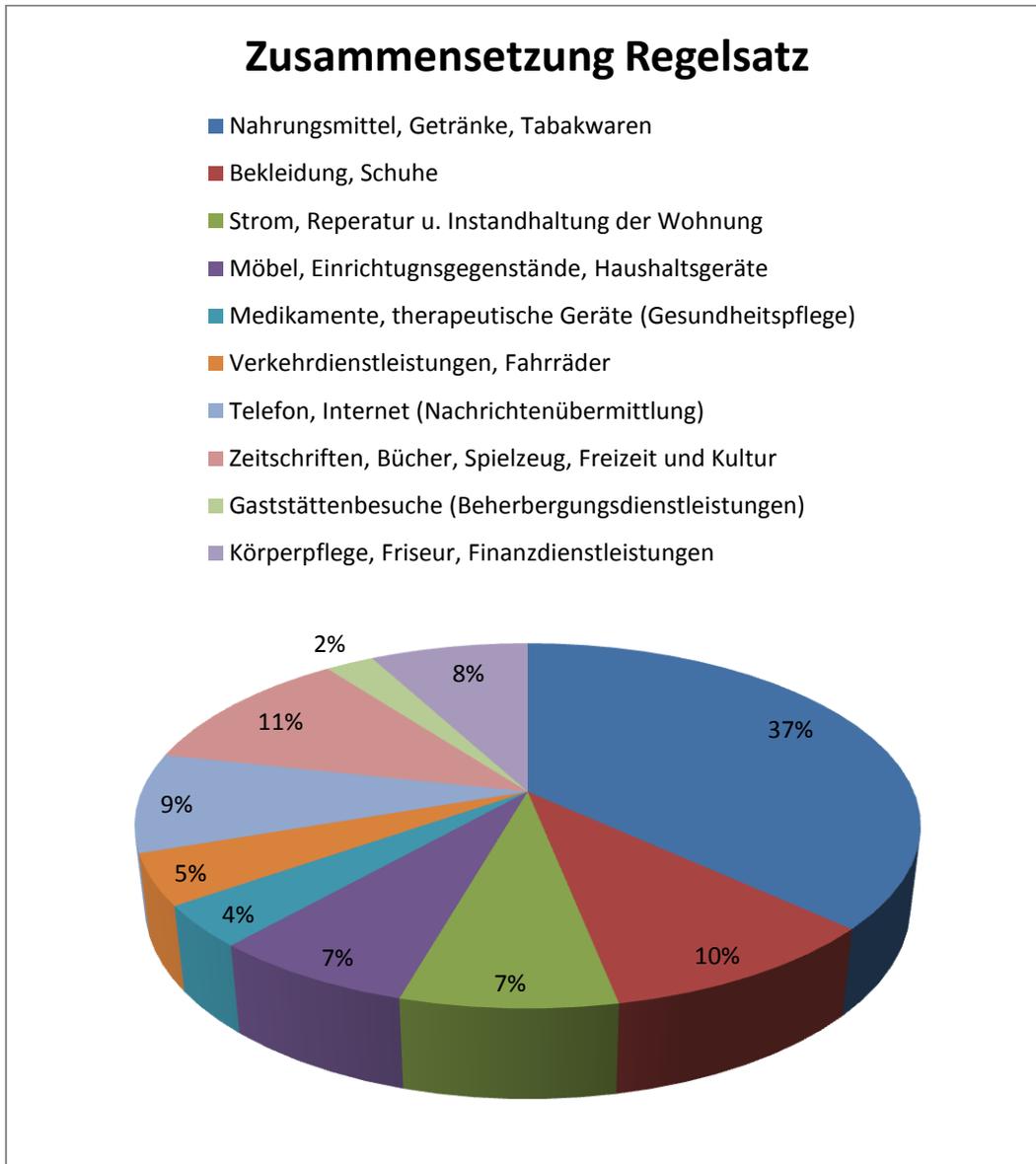


Abbildung 3: Prozentuale Anteile der Positionen nach der EVS in der Regelleistung

Quelle: Spellbrink in Eicher/Spellbrink RdNr.24 S.579, eigene Darstellung

¹ Vgl. BT-Drucksache 16 (11)286 (S.4) URL: www.sozialpolitik-aktuell.de/tl-files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Sozialstaat/Dokumente/unterrichtung-evs-bmas.pdf (04.02.2011), Anlage Nr.17.

² Vgl. Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr.5/2010, Anlage 18.

3. Die Behandlung der unter 25-Jährigen im SGB II

Nach § 20 Abs.4 SGB II wird der Regelsatz jeweils zum ersten Juli eines Jahres angepasst. Die Anpassung richtet sich nach dem Vomhundertsatz¹ der Veränderung des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 68 SGB VI. Nach S.2 findet § 28 Abs.3 S.5 SGB XII entsprechende Anwendung bei der Neubemessung des Regelsatzes, wonach dieser überprüft und ggf. angepasst wird, sofern eine neue EVS vorliegt.² Seit dem 01.07.2010 beträgt die Regelleistung nach § 20 Abs.2 S.1 SGB II 359 Euro. Für die unter 25-jährigen Anspruchsberechtigten ergeben sich somit folgende Regelsätze (Tabelle 3).

100% = 359€	90% = 323,10€, gerundet 323€	80% = 287,20€, gerundet 287€
- Unter 25-Jährige in eigener Bedarfsgemeinschaft mit Zusicherung des Leistungsträgers	- Zwei volljährige unter 25-Jährige, die als Partner in einer gemeinsamen Wohnung leben	- Unter 25-Jährige, die „sonstige erwerbsfähige Hilfebedürftige“ der Bedarfsgemeinschaft sind
- Alleinerziehende unter 25-Jährige		- Unter 25-Jährige, die ohne Zusicherung ausgezogen sind
		- Minderjährige Partner eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen

Tabelle 3: Regelsätze für unter 25-Jährige

Quelle: Eigene Berechnung und Zusammenstellung nach § 20 Abs.2, Abs.2a, Abs.3 SGB II, eigene Darstellung

3.6.1.2 Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010

Mit seinem Urteil vom 9. Februar 2010 hat das Bundesverfassungsgericht erstmals ein Grundrecht auf Sicherung eines menschenwürdigen Exis-

¹ Anderes Wort für Prozentsatz.

² Vgl. Brünner in LPK-SGB II RdNr.27 S.435.

3. Die Behandlung der unter 25-Jährigen im SGB II

tenzminimums nach Art.1 Abs.1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip des Art.20 Abs.1 GG explizit anerkannt.¹ Daraus ergibt sich ein verfassungsrechtlicher Leistungsanspruch, zu dessen Konkretisierung der Gesetzgeber „*alle existenznotwendigen Aufwendungen folgerichtig in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht, zu bemessen*“² hat.

Das Bundesverfassungsgericht betonte in seinem Urteil, dass die Höhe der Regelleistung von 345 Euro nicht „*evident unzureichend*“³ sei. Jedoch wurde scharfe Kritik an der Festsetzung des Regelsatzes geübt.⁴ So sei die Ableitung der Regelleistung nicht ausreichend transparent und offenkundig, gleichzeitig seien die vorgenommenen Abschläge scheinbar willkürlich gewählt.⁵ Die Entscheidung über die zum Existenzminimum gehörenden Ausgaben sei daher sachgerecht und vertretbar zu treffen und die Kürzungen der einzelnen Positionen der EVS anhand empirischer Grundlagen zu rechtfertigen.⁶ Auch die jährliche Fortschreibung der Regelleistung nach § 20 Abs.4 SGB II wurde vom Bundesverfassungsgericht bemängelt. Die Anpassung anhand des aktuellen Rentenwerts der Rentenversicherung stelle einen „*sachwidrigen Maßstabwechsel*“⁷ dar, da die Faktoren der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Bruttolöhne, Beitragssatz, Nachhaltigkeitsfaktor) über keinerlei Bezug zum Existenzminimum verfügen.⁸ Weiterhin wurde das Fehlen einer Regelung bemängelt, welche die Sicherung eines einmalig auftretenden, unabweisbaren Bedarfs sicherstellt (bspw. für Kühlschränke). Der Gesetzgeber hat nun bis zum 31.12.2010 eine verfassungsgemäße Neureglung der Bemessung

¹ Vgl. Lenze, WISO Diskurs, Mai 2010 (S.4) URL: <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/07251.pdf> (04.02.2011), Anlage Nr.19.

² Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr.5/2010 vom 09.02.2010 Anlage Nr.18.

³ Ebenda.

⁴ Vgl. Lenze, WISO Diskurs, Mai 2010 (S.8), Anlage Nr.19.

⁵ Vgl. Lenze WISO Diskurs, Mai 2010 (S.6), Anlage Nr.19.

⁶ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr.5/2010 vom 09.02.2010, Anlage Nr.18.

⁷ Ebenda.

⁸ Vgl. ebenda.

des Regelsatzes vorzulegen, bis dahin bleiben die Vorschriften des SGB II anwendbar.¹

3.6.2 Leistungen für Unterkunft und Heizung § 22 SGB II

Gemäß § 19 S.1 SGB II zählen Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II zum ALG II. Diese werden nach § 22 Abs.1 S.1 in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Leistungsempfänger haben lediglich Anspruch auf eine Geldleistung. Ein Anspruch auf Beschaffung einer Unterkunft ergibt sich hieraus nicht.² Leistungsträger sind die kommunalen Träger (§ 6 Abs.1 S.1 Nr.2 SGB II).³ Sollten sich die angemessenen Kosten durch einen nicht erforderlichen Umzug erhöhen, so wird weiterhin nur die bisherige Höhe der Leistung erbracht (S.2). Nach S.3 werden Aufwendungen, die den Umfang der Angemessenheit übersteigen, solange von den Leistungsträgern übernommen, wie es dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und evtl. auch seiner Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder zuzumuten ist die Kosten durch einen Wohnungswechsel oder auf eine andere Weise zu senken. Dies gilt jedoch maximal für sechs Monate. Zu den Aufwendungen gehören die Kosten, die für die Gebrauchsüberlassung und Nutzung notwendig sind.⁴ Der Begriff der Angemessenheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und unterliegt daher der vollen gerichtlichen Kontrolle. Bei der Prüfung der Angemessenheit sind mehrere Faktoren zu berücksichtigen. Bspw. der Mietspiegel der maßgeblichen örtlichen Umgebung, die Wohnfläche und die Größe der Bedarfsgemeinschaft, sowie der Wohnstandard. Die Beurteilung der Angemessenheit beschränkt sich auf die Kosten der Unterkunft ohne die Heizkosten, d. h. auf den Kaltmietzins und die zugehörigen Nebenkosten abzüglich der Kosten für die Warmwasserzubereitung.⁵ Nach § 22 Abs.1 S.4 SGB II mindern Rückzahlungen

¹ Vgl. ebenda.

² Vgl. Berlit in LPK-SGB II RdNr.10 S.462.

³ Vgl. Berlit in LPK-SGB II RdNr.3 S.460.

⁴ Vgl. Berlit in LPK-SGB II RdNr.14 S.463 mit Verweis auf LSG BE-BB 25.07.2006-L 14 B 224/06 AS ER.

⁵ Vgl. Berlit in LPK-SGB II RdNr.29,30 S.470.

oder Guthaben, welche mit den Kosten der Unterkunft und Heizung im Kontext stehen, die nach dem Monat der Rückzahlung oder Gutschrift anfallenden Aufwendungen. Hierbei bleiben Rückzahlungen, die sich auf die Haushaltsenergiekosten beziehen unbeachtet.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige sollen gemäß § 22 Abs.2 SGB II vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des bisher zuständigen örtlichen kommunalen Trägers einholen. Der Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Kosten der neuen Unterkunft angemessen sind. Abs.2 bezeichnet jedoch keine Anspruchsvoraussetzung. Die Kosten der neuen Unterkunft werden auch ohne vorherige Einholung einer Zusicherung übernommen.¹ Diese Zusicherungsregelung hat lediglich eine Aufklärungs- und Warnfunktion.² Ihr Zweck ist die Unterstützung des Hilfebedürftigen, sodass ihm durch den Austausch von Informationen wohnraumbezogene Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Ebenso sollen durch die Vorschrift die Interessen der Allgemeinheit geschützt werden, welche durch unangemessene Kosten berührt werden könnten.³ Auf die weiteren Absätze drei bis sieben wird im Folgenden nicht näher eingegangen.

3.6.2.1 Besondere Regelung für unter 25-Jährige (§ 22 Abs.2a SGB II)

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ vom 24.03.2006 wurde § 22 SGB II um Abs.2a ergänzt.⁴ Der Absatz betrifft erwerbsfähige hilfebedürftige Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zum Zeitpunkt des Umzugs einer Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs.3 Nr.4 SGB II angehören und Leistungen nach dem SGB II erhalten. Dem genannten Personenkreis werden Leistungen für Unterkunft und Heizung nur erbracht, wenn sie vorher eine Zusicherung bei dem zuständigen kommunalen Träger einge-

¹ Vgl. Lang/Link in Eicher/Spellbrink RdNr.66 S.648.

² Vgl. Berlitz in LPK-SGB II RdNr.79 S.488.

³ Vgl. Lang/Link in Eicher/Spellbrink RdNr.63,64 S.648.

⁴ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 06.12.2006 URL: http://www.deutscher-verein.de/05empfehlungen/empfehlungen_archiv/empfehlungen2006/pdf/Vollstaendiges%20Dokument%20im%20PDF-Format (02.02.2011), Anlage Nr.20.

holt haben (Abs.2a S.1). Die Vorschrift begründet somit ein Auszugsverbot für Jugendliche aus dem Haushalt ihrer Eltern.¹ Die Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung muss vor Abschluss eines Vertrages über die neue Wohnung beantragt und zugesichert worden sein.² Die Zusicherungserklärung ist ein Verwaltungsakt nach den §§ 31,34 SGB X³ und anders als die Zusicherung nach Abs.2 (s. o.) Anspruchsvoraussetzung für die Leistungsgewährung.⁴

3.6.2.1.1 Die Anwendung des § 22 Abs.2a SGB II

§ 22 Abs.2a SGB II findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen der Übergangsvorschrift des § 68 Abs.2 vorliegen.⁵ Diese enthält eine Stichtagsregelung, nach welcher Personen, die am 17.02.2006 nicht mehr zum Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils gehörten, nicht unter den Anwendungsbereich des § 22 Abs.2a fallen. Hiermit soll sichergestellt werden, dass dieser Personenkreis nicht auf die Rückkehr in die Wohnung der Eltern verwiesen werden kann.⁶

Voraussetzung der Notwendigkeit der Zusicherung ist ein Umzug, welcher als „*Wechsel der zur Deckung des Unterkunftsbedarfs tatsächlich genutzten Unterkunft*“⁷ definiert werden kann. Überdies ist die Anwendung der Vorschrift auf Erstauszüge begrenzt.⁸

Ein Erstauszug liegt insbesondere nicht vor, wenn unter 25-Jährige nach einem einmal genehmigten Umzug ein weiteres Mal die Unterkunft wechseln oder von einem Elternteil zum anderen ziehen, wenn diese getrennt leben. Außerdem liegt dieser nicht vor, wenn sie mit ihren Partnern in eine gemeinsame Wohnung ziehen oder verheiratet sind. Auch wenn unter 25-Jährige schwanger sind oder ein Kind betreuen und aus der Wohnung ihrer Eltern ausziehen, wird dies nicht als Erstauszug betrachtet. Darüber hinaus gelten Umzüge aufgrund entstandener Raumprobleme (durch

¹ Vgl. Schruth im Auftrag des BRJ (S.3), Anlage Nr.25.

² Vgl. Berlit in LPK-SGB II RdNr.92 S.493.

³ Vgl. Berlit in LPK-SGB II RdNr.93 S.494.

⁴ Vgl. Lang/Link in Eicher/Spellbrink RdNr.80m S.655.

⁵ Vgl. Lang/Link in Eicher/Spellbrink RdNr.80a S.652.

⁶ Vgl. Schruth im Auftrag des BRJ (S.7), Anlage Nr.25.

⁷ Berlit in LPK-SGB II RdNr.88 S.492.

⁸ Vgl. Schruth im Auftrag des BRJ (S.7), Anlage Nr.25.

Nachwuchs oder Einzug des Partners eines Elternteils) oder Wohnungswechsel durch welche keine Unterkunftskosten entstehen nicht als Erstauszug.¹ Bei Umzügen der gesamten Bedarfsgemeinschaft oder wenn unter 25-Jährige nicht mit ihren Eltern in eine neue Unterkunft ziehen und in der alten Wohnung verbleiben, ist ebenfalls keine Zusicherung nach Abs.2a nötig.²

3.6.2.1.2 Zusicherungsanspruch nach § 22 Abs.2a S.2 SGB II

Ein Zusicherungsanspruch nach Abs.2a S.2 besteht, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung einer der dort genannten Tatbestände erfüllt ist. Nach § 22 Abs.2a S.2 Nr.1 SGB II muss der kommunale Träger die Zusicherung erteilen, wenn ein schwerwiegender sozialer Grund vorliegt, infolge dessen der unter 25-Jährige nicht weiterhin auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden kann.

Nach der Empfehlung des Deutschen Vereins liegt ein schwerwiegender sozialer Grund vor, wenn eine „*schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung besteht*“.³ D. h. wenn das Zusammenleben der unter 25-Jährigen und ihren Eltern angesichts physischer oder psychischer⁴ Gründe, sexueller bzw. gewaltförmiger Übergriffe oder Streitigkeiten, die das Maß des Üblichen deutlich überschreiten, nicht mehr möglich oder beiderseits nicht mehr zumutbar ist.⁵

Von einer schweren Störung des Eltern-Kind-Verhältnisses ist auch auszugehen, wenn die Beziehung zwischen den jungen Hilfebedürftigen und einem anderen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (häufig Stiefeltern) zerrüttet ist.⁶

In der Gesetzesbegründung zu § 22 Abs.2a SGB II wird auf die Heranziehung der Rechtsprechung und Auslegung identischer Rechtsbegriffe des

¹ Vgl. Schruth im Auftrag des BRJ (S.7, 8), Anlage Nr.25.

² Vgl. Berlitz in LPK-SGB II RdNr.88 S.492 mit Verweis auf LSG SH 18.03.2007-L 11 B 13/07 AS ER-FEVS 58.459.

³ Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 06.12.2006, Anlage Nr.20.

⁴ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 06.12.2006, Anlage Nr.20 mit Verweis auf BSG Urteil vom 2.6.2004 (AZ: B 7 AL 38/03 R, zu § 40 AFG).

⁵ Vgl. Berlitz in LPK-SGB II RdNr.95 S.494.

⁶ Vgl. ebenda.

3. Die Behandlung der unter 25-Jährigen im SGB II

§ 64 Abs.1 S.2 Nr.4 SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) verwiesen.¹ Demnach liegt ein gestörtes Eltern-Kind-Verhältnis vor, wenn als letztes Mittel zur Beendigung der Streitigkeiten mit den Eltern ein Auszug notwendig ist. Hierzu gehören jedoch keine Auseinandersetzungen, die durch die Nichteinhaltung der familiären Pflichten des Jugendlichen entstehen.²

Sofern das körperliche, geistige oder seelische Wohl der unter 25-Jährigen durch das Festhalten der bisherigen Wohnform gefährdet ist, liegt ein schwerwiegender sozialer Grund im Sinne des § 22 Abs.2a S.2 Nr.1 SGB II vor. Das Wohl der jungen Hilfebedürftigen ist dabei gefährdet, wenn diese körperlich oder seelisch misshandelt, als auch sexuell missbraucht werden. Auch das Fördern von Alkohol- und Drogengenuss, sowie Prostitution durch die Eltern bedroht das Wohl der Jugendlichen.³

Von einem schwerwiegenden sozialen Grund ist des Weiteren auszugehen, wenn beengte Platzverhältnisse in der elterlichen Wohnung herrschen.⁴ Ferner besteht dieser beim Zusammenleben von Geschwistern, sofern eine Geschlechtertrennung in der Wohnung nicht möglich ist⁵ oder die unter 25-Jährigen bereits eine eigene Familie durch Geburt eines Kindes, Eheschließung⁶ oder eine eheähnliche Lebensgemeinschaft⁷ gegründet haben.

Ein schwerwiegender sozialer Grund liegt auch dann vor, wenn die jungen Erwachsenen nicht auf die elterliche Wohnung verwiesen werden können, da die Eltern ihre Pflichten aus dem BGB nicht wahrnehmen oder der sorgeberechtigte Elternteil sein Sorgerecht nie oder schon seit längerer Zeit nicht ausgeübt hat.⁸

¹ Vgl. Schruth im Auftrag des BRJ (S.18), Anlage Nr.25 mit Verweis auf BT-Drs. 16/688,14.

² Vgl. Schruth im Auftrag des BRJ (S.19), Anlage Nr.25 mit Verweis auf LSG Niedersachsen, Beschluss vom 06.11.2007.

³ Vgl. Schruth im Auftrag des BRJ (S.21), Anlage Nr.25 mit Verweis auf OLG Brandenburg FamRZ 202,120, AG Ludwigslust FamRZ 2006,501 Nr.386.

⁴ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 06.12.2006, Anlage Nr.20.

⁵ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 06.12.2006, Anlage Nr.20 mit Verweis auf SG Berlin, Beschluss vom 07.04.2006 AZ: S 53 AS 2004/06/ER.

⁶ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 06.12.2006, Anlage Nr.20.

⁷ Vgl. Schruth im Auftrag des BRJ (S.21), Anlage Nr.25.

⁸ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 06.12.2006, Anlage Nr.20

3. Die Behandlung der unter 25-Jährigen im SGB II

Sofern unter 25-jährige Personen in einer Einrichtung nach dem SGB II, SGB VIII oder SGB XII untergebracht sind und ein Zurückziehen zu ihren Eltern den Therapieerfolg gefährden könnte, ist die Zusicherung ebenfalls zu erteilen.¹

Schruth nennt außerdem die Sanktionsfolgen (s. 3.7.3.2) als schwerwiegenden sozialen Grund. Demnach müssen unter 25-Jährige einen Anspruch auf Zusicherung der Kostenübernahme einer neuen Unterkunft haben, sofern sie von ihren Eltern aus der Bedarfsgemeinschaft verstoßen wurden.²

Gemäß § 22 Abs.2a S.2 Nr.2 SGB II haben unter 25-Jährige auch einen Zusicherungsanspruch, wenn der Umzug für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist. Dies liegt stets vor, wenn der Ausbildungs- oder Arbeitsplatz von der elterlichen Wohnung nicht durch zumutbare Bedingungen erreicht werden kann und es nicht möglich ist, die unter 25-Jährigen auf eine vorübergehende Zweitwohnung im Ausbildungsort zu verweisen. Zumutbar ist eine Fahrtzeit von bis zu drei Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden. Bei einer Teilzeitarbeit von bis zu sechs Stunden sind zweieinhalb Stunden Fahrtzeit für den Hin- und Rückweg zumutbar.³ Ein arbeitsmarktbezogener Grund liegt auch dann vor, wenn die belastete Eltern-Kind-Beziehung den Erfolg der Arbeitsmarktintegration wesentlich erschweren würde.⁴

Gemäß § 22 Abs.2a S.2 Nr.3 ist eine Zusicherung zu erteilen, wenn ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt. Nach der Empfehlung des Deutschen Vereins ist dies der Fall, wenn *„der Erstauszug sachlich gerechtfertigt war oder eine Zusicherung erteilt wurde und die Umstände sich nicht verändert haben“*.⁵ Auch wenn eine unter 25-Jährige schwanger ist oder ein Jugendlicher mit seiner schwangeren Freundin zusammenzie-

¹ Vgl. ebenda.

² Vgl. Schruth im Auftrag des BRJ (S.22), Anlage Nr.25.

³ Vgl. Schruth im Auftrag des BRJ (S.24), Anlage Nr.25 mit Verweis auf Arbeitslosenprojekt TuWas Leitfaden zum Arbeitslosengeld II S.128 f.

⁴ Vgl. Berlit in LPK-SGB II RdNr.96 S.495.

⁵ Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 06.12.2006, Anlage Nr.20.

hen möchte um eine eigene Familie zu gründen, besteht ein Zusicherungsanspruch.¹

Die genannten Kriterien führen zu einer Zusicherungspflicht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Leistungsträger in anderen Fällen eine Zusicherung zu verweigern haben. Vielmehr kann diese in Anbetracht des Einzelfalls auch nach dem Ermessen des kommunalen Trägers erfolgen.² So kann eine Zusicherung auch erteilt werden, wenn Jugendliche in naher Zukunft das 25. Lebensjahr vollenden.³

Außerdem kann von der Zusicherungserfordernis abgesehen werden, wenn einer der in den Nrn.1 bis 3 genannten Tatbestände vorliegt und es den unter 25-Jährigen aus wichtigem Grund unzumutbar war eine Zusicherung einzuholen (§ 22 Abs.2a S.3 SGB II). Ein solcher Grund kann vorliegen, wenn in zeitlicher Hinsicht eine schnelle Entscheidung geboten ist, bspw. aufgrund der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt, welche ein Abwarten der Zusicherung nicht erlaubt.⁴ Ein wichtiger Grund kann sich auch aus der sozialen Situation der jungen Hilfebedürftigen ergeben, wenn diese bspw. häuslicher Gewalt ausgesetzt sind.⁵ Die aufgeführten Tatbestände des Zusicherungserfordernisses sind nicht abschließend und können einzelfallbezogen erweitert werden.⁶

3.6.2.1.3 Missbrauchsklausel (§ 22 Abs.2a S.4 SGB II)

Durch das Fortentwicklungsgesetz, welches zum 01.08.2006 in Kraft getreten ist, wurde § 22 Abs.2a um einen vierten Satz ergänzt.⁷ Dieser regelt, dass Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht erbracht werden, wenn unter 25-Jährige vor Beantragung der Leistungen nach dem SGB II aus dem elterlichen Haushalt ausziehen, in der Absicht die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch herbeizuführen (Missbrauchsklausel).⁸

¹ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 06.12.2006, Anlage Nr.20 mit Verweis auf LSG Hamburg, NVD-RD 2006, S.66.

² Vgl. Berlit in LPK-SGB II RdNr.94 S.494.

³ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 06.12.2006, Anlage Nr.20.

⁴ Vgl. Berlit in LPK-SGB II RdNr.100 S.497.

⁵ Vgl. Lang/Link in Eicher/Spellbrink RdNr.80w S.658.

⁶ Vgl. Schruth im Auftrag des BRJ (S.15), Anlage Nr.25.

⁷ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 06.12.2006, Anlage Nr.20.

⁸ Vgl. Schruth im Auftrag des BRJ (S.26), Anlage Nr.25.

Die Vorschrift verlangt ein finales, auf den Erfolg gerichtetes Handeln der jungen Erwachsenen. D. h. die Intention des Handelns muss dabei über die vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung der Leistungserbringung hinaus gehen.¹ Hiermit soll sichergestellt werden, dass unter 25-Jährige die notwendige Zusicherung nicht dadurch umgehen können, dass sie bereits vor einer Antragsstellung auf SGB II-Leistungen eine eigene Wohnung beziehen.²

3.6.2.2 Auswirkungen auf die Betroffenen und ihre Eltern

Durch das Auszugsverbot nach § 22 Abs.2a SGB II haben Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres im Haushalt ihrer Eltern zu leben. Obwohl gerade mit dem Älterwerden das Bedürfnis nach einem eigenen, von den Eltern unabhängigen Leben und mehr Privat- und Intimsphäre steigt, wird den unter 25-Jährigen der Wunsch nach einem eigenen Haushalt verwehrt.³ Die Betroffenen werden gezwungen mit ihren Eltern in „Zwangswohngemeinschaften“⁴ zu leben, was häufig zu Problemen innerhalb der Familien führt. Familiäre Konflikte führen oftmals zu Schul- oder Ausbildungsabbrüchen. Jugendliche, die es angesichts der Umstände in der elterlichen Wohnung nicht mehr aushalten, laufen davon und leben notgedrungen bei Verwandten oder Bekannten.⁵ Selten sind diese sozialen Netze so stabil, dass sich daraus eine dauerhafte Wohnsituation ergeben könnte. Viele landen auf der Straße, übernachten in Rohbauten oder S-Bahn-Waggons. Das Auszugsverbot trägt somit zur Obdachlosigkeit der jungen Menschen bei.⁶ Häufig machen sie in dieser Lebenssituation Gewalt- und Missbrauchserfahrungen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Schulbildung, Ausbildung oder Integrationsmaßnahmen, da diese oft aufgrund der Wohn- und Lebensverhältnisse abgebrochen werden.⁷ Besonders weibliche unter 25-Jährige haben Probleme im Haushalt ihrer El-

¹ Vgl. Berlitz in LPK-SGB II RdNr.103 S.497.

² Vgl. Spellbrink in Eicher/Spellbrink RdNr.80y S.659.

³ Vgl. Halbmeier in Iurratio, 2008 Heft 1 S.9 ff., Anlage Nr.1.

⁴ Ebenda.

⁵ Vgl. Schruth in Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 09/2008 S.360 ff.

⁶ Vgl. ebenda.

⁷ Vgl. Auszugsberatung für junge Volljährige, BRJ (S.10 ff.).

tern bezüglich unerfüllter Verselbständigungswünsche. Häufig werden sie schwanger oder heiraten sehr früh, was ein Motiv sein könnte den Auszug bei den Eltern zu beschleunigen.¹ Mehrfach kommt es auch vor, dass Eltern massiv unter dem Auszugsverbot ihrer Kinder leiden. In der Auszugsberatung des Berliner Rechtshilfefonds werden diese unter 25-Jährigen als „*phlegmatische Nesthocker*“² bezeichnet. Sie werden häufig aggressiv, gewalttätig und akzeptieren keine Forderungen der Eltern nach einem „*sozial verträglichen Miteinander*“.³ Darüber hinaus tragen sie nichts zum Familieneinkommen bei, sondern werden häufig nach § 31 SGB II sanktioniert (s. 3.7.3) und verschmälern dieses zusätzlich.⁴

3.6.2.3 Auswirkungen auf die Träger der Jugendhilfe

Laut der Empfehlung des Deutschen Vereins sollte der Leistungsträger des SGB II bei der Prüfung, ob eine Zusicherung zu erteilen ist, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eng einbinden. Die Sachkompetenz der Jugendhilfeträger im Hinblick auf die Voraussetzungen einer Zusicherungserteilung soll somit genutzt werden. Ein Informationsaustausch zwischen den Jobcentern und den Trägern der Jugendhilfe ist sinnvoll, da hierdurch die sachgerechte Prüfung der Voraussetzungen für einen Zusicherungsanspruch nach § 22 Abs.2a S.2 SGB II (s. 3.6.2.1.2) sichergestellt wird.⁵ Dies folgt auch aus der gesetzlichen Zusammenarbeitspflicht gemäß § 81 SGB VIII und § 18 SGB II.

In Fällen, in denen die jungen Erwachsenen im Zuge der Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eine Kostenübernahme zugesichert bekommen, sind Verselbständigungshilfen der Jugendhilfeträger zu erbringen.⁶ Mit der Verweigerung der Zusicherungserklärung entstehen für die jungen Erwachsenen und ihre Eltern soziale und materielle Folgen

¹ Vgl. ebenda.

² Ebenda.

³ Ebenda.

⁴ Vgl. ebenda.

⁵ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 06.12.2006, Anlage Nr.20.

⁶ Vgl. Schruth im Auftrag des BRJ (S.27), Anlage Nr.25.

(s. 3.6.2.2), für welche der Jugendhilfeträger zuständig ist.¹ Insbesondere betrifft dies das sozialpädagogisch begleitende Wohnen (§ 13 Abs.3 SGB VIII) und die Schulsozialarbeit (§ 13 Abs.1 SGB VIII).²

3.7 Sanktionen § 31 SGB II

Die Sanktionsregelungen des § 31 SGB II sind zentraler Kern³ und gleichzeitig Instrument des Grundsatzes „Fördern und Fordern“. Dabei zählen sie zum Bereich des Forderns und haben Strafcharakter.⁴ Sanktion bedeutet die Absenkung der Regelleistung nach § 20 SGB II, sowie der Wegfall des befristeten Zuschlags nach § 24 SGB II.

Die Vorschrift betrifft nur erwerbsfähige und hilfebedürftige ALG II-Bezieher.⁵ Die Sanktionierung beginnt grundsätzlich in dem Folgemonat, des Monats in welchem der Verwaltungsakt der Sanktionierung wirksam geworden ist (§ 31 Abs.6 S.1). Die Absenkung der Regelleistung dauert nach Abs.6 S.2 drei Monate. Des Weiteren besteht innerhalb des Sanktionszeitraumes kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII (gemäß § 31 Abs.6 S.4 SGB II). Eine Kürzung nach § 31 erfolgt, wenn ALG II-Bezieher eine Obliegenheitsverletzung begangen haben, für ihr Fehlverhalten keinen wichtigen Grund⁶ nachweisen können⁷ (Abs.1 S.2, Abs.2) und vorher vom zuständigen Leistungsträger über die Rechtsfolgen belehrt wurden⁸.

¹ Vgl. Schruth in Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 09/2008 S.360 ff.

² Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 28.09.2005, Anlage Nr.16.

³ Vgl. IAB Kurzbericht Nr.10/2010, URL:<http://doku.iab.de/kurzber/2010/kb1010.pdf> (12.02.2011), Anlage Nr.21, Kumpmann in Wirtschaft im Wandel 06/2009 S.236 ff. URL: http://www.sanktionsmoratorium.de/pdfs/sanktionen_wiwa_0609.PDF (10.03.2011), Anlage Nr.23.

⁴ Vgl. Berlit in ZFSH/SGB 01/2008 S.3 ff. mit Verweis auf Winkler in Gagel (Hrsg.) SGB III (mit SGB II) Kommentar.

⁵ Gemäß § 32 werden auch Sozialgeldbezieher nach § 28 sanktioniert. Dies gilt nur bei Verstößen gegen Melde- und Mitwirkungspflichten, absichtlicher Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit und unwirtschaftlichem Verhalten (Vgl. Berlit in ZFSH/SGB 12/2005 S.707 ff.).

⁶ „Wichtiger Grund“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und unterliegt in vollem Umfang der richterlichen Kontrolle (vgl. Berlit in ZFSH/SGB 01/2008 S.3 ff.).

⁷ Münder in LPK-SGB II RdNr.17 S.30.

⁸ Ohne vorherige Rechtsfolgenbelehrung ist der Sanktionsbescheid rechtswidrig, SG Dresden vom 07.11.2008 AZ:S-6 AS 2026/06.

3.7.1 Obliegenheitsverletzungen (§ 31 Abs.1 und 4 SGB II)

Bei einem Verstoß der sich aus dem Leistungsbezug ergebenden Obliegenheiten werden erwerbsfähige Hilfebedürftige sanktioniert. Hierbei ist zu beachten, dass die Obliegenheitsverletzungen im Sinne des § 31 SGB II von denen der §§ 60 ff. SGB I abzugrenzen sind. Entsprechend sind die Sanktionsregelungen des § 31 SGB II *lex specialis* zu den Möglichkeiten der Leistungskürzung aus den §§ 60 ff., 66 SGB I.¹

§ 31 normiert mehrere Tatbestandsvarianten, die zur Sanktionierung führen.

Gemäß § 31 Abs.1 Nr.1 SGB II erfolgt eine Sanktionierung, sofern sich ALG II-Bezieher weigern, die in den Buchstaben a) bis d) aufgeführten Pflichten zu erfüllen. Diese Weigerung muss nicht zwingend ausdrücklich erklärt werden, sie kann auch durch konkludentes Verhalten erfolgen.² Nach Abs.1 S.1 Nr.1 werden erwerbsfähige Hilfebedürftige sanktioniert, wenn sie sich weigern eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen (Buchst. a)), die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen (Buchst. b)) oder eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, eine nach § 16 a geförderte Arbeit, ein Sofortangebot nach § 15 a oder eine in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen (Buchst. c)). Sanktionsfähig ist auch die Weigerung der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, den sog. „Ein-Euro-Jobs“, nach § 16 Abs.3 S.2, seit 01.01.2009 § 16d S.2 SGB II (Buchst. d)).³

Weitere mögliche Sanktionstatbestände sind der Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme oder die Herbeiführung eines Tatbestands, welcher Anlass für den Abbruch gegeben hat (Abs.1 S.1 Nr.2). Eine Absenkung der Regelleistung erfolgt überdies bei Meldeverstößen bzw. Nichtwahrnehmung ärztlicher Untersuchungen (Abs.2).

Weitere Sanktionstatbestände enthält § 31 Abs.4 SGB II. Danach werden volljährige erwerbsfähige Hilfebedürftige sanktioniert, wenn diese ihr Ein-

¹ Vgl. Berlit in ZFSH/SGB 12/2005 S.707 ff.

² Vgl. Berlit in ZFSH/SGB 12/2005 S.707 ff.

³ Vgl. Berlit in LPK-SGB II RdNr.49 S.581.

3. Die Behandlung der unter 25-Jährigen im SGB II

kommen oder Vermögen (§§ 11,12 SGB II) vorsätzlich vermindert haben, um so die Voraussetzungen für eine Gewährung oder Erhöhung des ALG II herbeizuführen (Abs.4 Nr.1).¹ Nach Nr.2 ist ein vorsätzliches, unwirtschaftliches Verhalten, welches trotz Belehrung weitergeführt wird sanktionsfähig.² Beide Tatbestände müssen nicht gegenüber dem Leistungsträger oder einem Dritten erfolgen, ausreichend ist, wenn sie für den Leistungsträger objektiv erkennbar sind. Unwirtschaftliches Verhalten liegt vor, wenn das Handeln der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jede vernünftige Betrachtungsweise vermissen lässt und ein Verhalten zeigt, welches vom Durchschnitt wesentlich abweicht.³ Die Sanktionstatbestände der Nr.3 des vierten Absatzes beziehen sich auf die Sperrzeitatbestände des SGB III. Dies soll verhindern, dass Personen, die keine Leistungen mehr nach dem SGB III erhalten, ihren Bedarf durch Leistungen nach dem SGB II decken.⁴

3.7.2 Sanktionierung bei Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 31 Abs.1 und Abs.4 SGB II)

Die genannten Obliegenheitsverletzungen nach § 31 Abs.1 und Abs.4 SGB II (s. o.) werden mit dem Wegfall des befristeten Zuschlags und einer Abstufung der Regelleistung in Höhe von 30 % sanktioniert.

Bei einer Wiederholung dieser Obliegenheitsverletzungen wird die Regelleistung um 60% gemindert, bei jeder weiteren Pflichtverletzung wird diese ganz gestrichen, d. h. um 100% gemindert (Abs.3 S.1, S.2, Abs.4). Bei einer Kürzung um 100% kann der Leistungsträger nach Abs.3 S.5 unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die Absenkung auf 60% der Regelleistung begrenzen, wenn der Betroffene sich dazu bereit erklärt seinen Pflichten nachträglich nachzukommen.

Gemäß Abs.2 ist die Sanktionsfolge von Meldeverstößen oder dem Nichterscheinen bei ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen, die Ab-

¹ Vgl. Rixen in Eicher/Spellbrink RdNr.27 S.802.

² Vgl. Rixen in Eicher/Spellbrink RdNr.29 S.803.

³ Vgl. Rixen in Eicher/Spellbrink RdNr.9 S.804.

⁴ Vgl. Berlit in ZFSH/SGB 01/2008 S.3 ff.

3. Die Behandlung der unter 25-Jährigen im SGB II

senkung des Regelsatzes um 10 %. Zusätzlich entfällt der befristete Zuschlag nach § 24 SGB II. Bei wiederholter Obliegenheitsverletzung wird die Regelleistung um den Vorhundertersatz gemindert, der sich aus der Summe des in Abs.2 genannten Prozentsatzes (10%) und dem der jeweils vorangegangenen Absenkung nach Abs.2 zugrunde liegenden Prozentsatz ergibt. Das bedeutet, bei der ersten Wiederholung ergibt sich eine Absenkung von 20%, bei der zweiten von 30% usw..

Eine Wiederholung einer Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der letzte Sanktionszeitraum länger als ein Jahr zurückliegt (Abs.3 S.4). Nicht erforderlich für eine Wiederholung ist, dass derselbe Sanktionstatbestand ein weiteres Mal erfüllt wird.¹

Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30% kann der Leistungsträger ergänzende Sachleistungen erbringen (Abs.3 S.6). Dies ist eine Ermessensentscheidung des Leistungsträgers. Er hat jedoch Sachleistungen zu erbringen, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft lebt (Abs.3 S.7). Der Ermessensspielraum wird somit auf null reduziert.

3.7.3 Besondere Regelung für unter 25-Jährige (§ 31 Abs.5 SGB II)

Der Gesetzgeber hat für Personen, die das 15. Lebensjahr jedoch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, eine besondere Sanktionsregelung vorgesehen. Gemäß § 31 Abs. 5 SGB II wird bei unter 25-Jährigen, die eine der Pflichten nach § 31 Abs.1 oder Abs.4 (s. 3.7.1) verletzt haben, die Regelleistung vollständig gekürzt, d. h. um 100% gemindert. Die Leistungen zum Lebensunterhalt beschränken sich dann lediglich auf die Kosten der Unterkunft (S.1). Diese sollen jedoch nicht an die unter 25-Jährigen gezahlt werden, sondern direkt an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte. Bei einer wiederholten Pflichtverletzung wird das ALG II vollständig gestrichen. Damit werden nun auch keine Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht (S.2). Wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt seinen Pflichten nachzukommen, kann der

¹ Vgl. Herold-Tews in Löns/Herold-Tews RdNr.48 S.353.

Leistungsträger unter Berücksichtigung der Umstände die Leistungen für Unterkunft und Heizung wieder erbringen (Abs.5 S.5). Bei einem Meldeversäumnis oder Nichterscheinen zu ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen gelten bei unter 25-Jährigen die gleichen Regelungen wie bei Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben (s. o.). Die Sanktionsdauer beträgt nach Abs.6 S.2 auch bei den unter 25-Jährigen drei Monate. Bei diesem speziellen Personenkreis kann der Leistungsträger die Dauer der Sanktionierung auf sechs Wochen verkürzen (Abs.6 S.3). Gemäß § 31 Abs.5 S.6 SGB II kann der Leistungsträger auch ergänzende Sachleistungen nach Abs.3 S.6 erbringen. Dies steht nach § 39 SGB I in seinem Ermessen, welches jedoch i. d. R. auf null reduziert wird, angesichts der Existenznot der Hilfebedürftigen.¹ Die Sachleistungen sind nicht von den Sanktionierten zu beantragen, sondern deren Erbringung ist vom Leistungsträger von Amts wegen zu prüfen.² Der Zugang zu den Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II bleibt trotz der Sanktionierung erhalten.³

3.7.3.1 Ziele des Gesetzgebers

Mit der besonders strengen Sanktionierung von jungen Erwachsenen soll der Langzeitarbeitslosigkeit nachhaltig entgegen gewirkt werden.⁴ Der Gesetzgeber ging bei der Gesetzgebung davon aus, dass sowohl Qualifikationsdefizite und daraus folgende Arbeitsmarktprobleme, als auch verhaltensbedingte Gründe, wie bspw. Motivationsmängel, die Ursachen der Arbeitslosigkeit der jungen Erwachsenen sind (s. a. 2.2).⁵ Gemeinsam mit der besonderen Förderung nach § 3 Abs.2 SGB II sollen die unter 25-Jährigen frühzeitig wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden.⁶ Das Zusammenspiel beider Vorschriften bezweckt somit durch besonders intensive Betreuung und gleichzeitig verstärkten Druck einen Anreiz zur Arbeits-

¹ Vgl. Davilla in SGB Zeitschrift für das aktuelle Sozialrecht, 10/2010 S.557 ff.

² LSG Nordrhein-Westfalen vom 09.09.2009 AZ: L 7B 211/09 AS ER.

³ Vgl. Rixen in Eicher/Spellbrink RdNr.53a S.816.

⁴ Vgl. ebenda.

⁵ Vgl. IAB Kurzbericht Nr.26/2006, Anlage Nr.8.

⁶ Vgl. Berlit in ZFSH/SGB 01/2008 S.3 ff.

aufnahme zu schaffen¹ und „die Entstehung von Langzeitarbeitslosigkeit schon im Ansatz zu verhindern“.² Durch die harte Bestrafung des Fehlverhaltens soll die Motivation der jungen Erwachsenen, selbst aktiv an der Beendigung ihrer Arbeitslosigkeit mitzuwirken, gesteigert werden. Zweck dieser Vorschrift ist eine besondere erzieherische Wirkung auf die Jugendlichen.³ So würden bspw. Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit mit Hilfe der Sanktionierung bei Meldeversäumnissen nach Abs.2 gefördert werden.⁴ Primäres Ziel des Gesetzgebers ist es, gerade bei jungen Erwachsenen, durch besonders intensives Fördern (§ 3 Abs.2) auf der einen und besonderes Fordern (§ 31 Abs.5) auf der anderen Seite, die dauerhafte Abhängigkeit fiskalischer Transferleistungen zu vermeiden.⁵ Ein weiteres Ziel ist die Einsparung staatlicher Mittel. Die schärfere Sanktionierung dient somit auch der sparsamen Haushaltsführung.⁶

3.7.3.2 Auswirkungen auf die Betroffenen und ihre Eltern

Durch die Sanktion und die dadurch verbundene Kürzung des ALG II wird den jungen Erwachsenen das Lebensnotwendige⁷ entzogen, was für die Meisten gravierende Auswirkungen hat. Aufgrund der Sanktionierung reduzieren die Betroffenen ihre Ausgaben, bspw. durch das Nichtzahlen anfallender Rechnungen oder den Verzicht auf Medikamente. Oft kommt es zur sozialen Isolation der Jugendlichen.⁸ Durch die entstehenden Existenznöte wächst die Gefahr von Kleinkriminalität wie Diebstahl, Schwarzfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Ähnlichem.⁹ Die jungen Erwachsenen versuchen durch Schwarzarbeit Geld zu verdienen oder häufen immer mehr Schulden an. Weitere Auswirkungen sind mangelnde Er-

¹ Vgl. Wunder/Diehm in Soziale Sicherheit 06/2006 S.195 ff.

² Kumpmann in Wirtschaft im Wandel 06/2009, Anlage Nr.23 S.236 ff.

³ Vgl. Berlit in ZFSH / SGB 01/2008 S.3 ff.

⁴ Vgl. IAB Kurzbericht Nr.10/2010, Anlage Nr.21.

⁵ Vgl. ebenda.

⁶ Vgl. Davilla in Zeitschrift für das aktuelle Sozialrecht, 10/2010 S.557 ff., Wunder/Diehm in Soziale Sicherheit 06/2006 S.195 ff.

⁷ Vgl. IAB Kurzbericht Nr.10/2010, Anlage Nr.21.

⁸ Vgl. Ames „Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II“ S.155 ff.

⁹ Vgl. ebenda.

3. Die Behandlung der unter 25-Jährigen im SGB II

nährung sowie psychosomatische Erkrankungen.¹ Darüber hinaus bricht bei einer Sanktionierung oft der Kontakt zwischen den Jugendlichen und den Leistungsträgern ab. Die jungen Erwachsenen erscheinen nicht mehr zu den Eingliederungsmaßnahmen und melden sich über längere Zeiträume nicht.² Die Streichung der Leistungen für Unterkunft und Heizung führt oft zur Obdachlosigkeit, z. B. weil ihnen der Mietvertrag infolge der Zahlungsrückstände gekündigt wird.³ Sofern die unter 25-Jährigen noch mit ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft leben⁴, trifft die Sanktion meist nicht nur sie selbst, sondern auch die Eltern oder weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die selbst SGB II-Leistungen beziehen. Fallen nun die bisher gezahlten Leistungen der unter 25-jährigen Hilfebedürftigen weg, so müssen sie durch die Leistungen der anderen mitversorgt werden. Die Eltern haben keine rechtlich gesicherte Reaktionsmöglichkeit. Vor allem der Wegfall des Anteils der Leistungen für Unterkunft und Heizung ist sehr problematisch.⁵ Daher muss nach Berlitz in diesen Fällen der Unterkunftskostenanteil der unter 25-Jährigen nach § 22 SGB II für die Zeit des Wegfalls ihren Eltern zugerechnet werden.⁶

Eine weitere Folge ist der Wegfall des Krankenversicherungsschutzes während der Dauer der Sanktion, wenn die ALG II-Leistungen zu 100% gekürzt und keine Sachleistungen nach § 31 Abs.3 S.6 SGB II erbracht werden. Sollten die unter 25-Jährigen nicht familienversichert sein, müssen sie die Krankenversicherungsbeiträge selbst tragen. Aufgrund der finanziellen Notlage durch die Leistungskürzung ist dies jedoch kaum realisierbar.⁷ Rechtlich besteht daher seit April 2007 nur ein Anspruch auf medizinische Versorgung bei einer Schwangerschaft oder akuten Schmer-

¹ Vgl. Ames „Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II“ S.155 ff.

² Vgl. IAB Kurzbericht Nr.10/2010, Anlage Nr.21.

³ Vgl. Wunder/Diehm in Soziale Sicherheit 06/2006 S.195 ff.

⁴ Dies ist meist der Fall, da nach § 22 Abs.2a unter 25-Jährige nur unter bestimmten Umständen die Kosten der Unterkunft und Heizung vom Leistungsträger gezahlt bekommen.

⁵ Vgl. Berlitz in LPK-SGB II RdNr.141 S.607.

⁶ Vgl. Berlitz in LPK-SGB II RdNr.141 S.607 bzw. Rixen in Eicher/Spellbrink RdNr.45d S.813, LSG Niedersachsen Bremen Beschluss vom 08.07.2009 AZ S 9 AS 40/09 ER.

⁷ Vgl. IAB Kurzbericht Nr.10/2010, Anlage Nr.21.

zen.¹ Vor Einführung dieser Regelung entfiel der Krankenversicherungsschutz vollständig und die jungen Hilfebedürftigen hatten die Möglichkeit Hilfen zur Gesundheit nach dem SGB XII zu erhalten.² Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Sanktionen eine soziale und wirtschaftliche Benachteiligung der unter 25-Jährigen herbeiführen und „*bei einem Teil der Betroffenen*“, so Riehle „*eine Verstärkung und Dynamik der Abwärts-spirale in Gang*“ setzen.³

3.7.3.3 Auswirkungen auf die Träger der Jugendhilfe

Da gemäß § 31 Abs.6 SGB II Hilfen zum Lebensunterhalt aus der Sozialhilfe nach dem SGB XII ausgeschlossen sind, können die Folgen der Sanktionierung durch Inanspruchnahme entsprechender Leistungen nicht abgeschwächt werden. Damit soll der Ausweg in ein anderes Sozialhilfesystem ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Selbsthilfe wird somit radikalisiert.⁴ Ein expliziter Ausschluss der Leistungen nach dem SGB VIII sieht die Vorschrift jedoch nicht vor. Es stellt sich demnach die Frage, ob die Jugendhilfe eine Letztverantwortung trifft.⁵ Nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins besteht diese für den Jugendhilfeträger, wenn Jugendlichen im Zuge einer Sanktionierung Leistungen nach dem SGB II verwehrt werden.⁶ Auch Riehle kommt zu dem Zwischenergebnis, dass der Träger der Jugendhilfe einzugreifen hat, um der Erfüllung seines Auftrages nach § 1 SGB VIII (bspw. Verhinderung oder Verringerung einer Benachteiligung, Schaffung positiver Lebensbedingungen, Beratung und Unterstützung) gerecht zu werden. Im Endergebnis kommt er zu dem Schluss, dass der Jugendhilfeträger entsprechende jugendhilferechtliche Bedarfe zu decken hat, wenn die Betroffenen dem Personenkreis des § 13

¹ LSG Nordrhein-Westfalen vom 25.05.2007 AZ: L 7 B 171/07 AS ER.

² Vgl. IAB Kurzbericht Nr.10/2010, Anlage Nr.21.

³ Riehle in ZFSH/SGB 08/2010 S.462 ff.

⁴ Vgl. Rixen in Eicher/Spellbrink RdNr.61a S.820.

⁵ Riehle in ZFSH/SGB 08/2010 S.462 ff.

⁶ Vgl. Deutscher Verein (28.09.2005) 28/05-AF III, Anlage Nr.16.

Abs.1 SGB VIII ¹ zuzuordnen sind. Dies ist meist der Fall, da die Sanktionierung deren Persönlichkeitsentwicklung schädigen kann.² Münder dagegen schließt Leistungen nach dem SGB VIII aus, wenn die Leistungen nach dem SGB II eingeschränkt oder gestrichen wurden.³ Auch Kunkel vertritt diese Meinung, da sonst „*die Sanktion ohne Wirkung bliebe*“.⁴ Nach Riehle geht es jedoch nicht darum etwas zu geben was den Betroffenen durch die Sanktion genommen wurde, sondern um die Bewältigung ihrer Auswirkungen, soweit diese zu jugendhilferechtlichen Bedarfen führen.⁵

3.8 Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Vorschriften

Die Behandlung der unter 25-Jährigen im SGB II wird in der Literatur und Rechtsprechung stark diskutiert. Hier stehen vor allem die schärferen Sanktionen des § 31 Abs.5 SGB II im Vordergrund. Berlit äußerte bereits 2008 verfassungsrechtliche Bedenken bei der „*schnellere(n) und deutlich schärfere(n) Sanktionierung von jungen Hilfeempfängern unter 25 Jahren*“⁶ und die „*generelle Zulassung einer Leistungsabsenkung auf Null [!]*“.⁷ Es ist daher zu prüfen, ob die Sanktionierung der unter 25-Jährigen mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

3.8.1 Das Grundrecht auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art.1 Abs.1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip Art.20 Abs.1 GG

Die Sanktionsmöglichkeiten der Leistungsträger gegenüber den Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind im Hinblick auf die Sicherung des Existenzminimums äußerst bedenklich.⁸ Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 wurde erst-

¹ Zu diesem Personenkreis zählen junge Menschen, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind um soziale Benachteiligungen auszugleichen oder individuelle Beeinträchtigungen zu überwinden.

² Vgl. Riehle in ZFSH/SGB 08/2010 S.462 ff.

³ Vgl. Münder in LPK-SGB II RdNr.17 S.65.

⁴ Kunkel Diskussionspapiere Nr.2005-6 S.14.

⁵ Vgl. Riehle in ZFSH/SGB 08/2010 S.462 ff.

⁶ Berlit in ZFSH/SGB 01/2008 S.3 ff.

⁷ Ebenda.

⁸ Vgl. Wunder/Diehm in Soziale Sicherheit 06/2006 S.195 ff.

3. Die Behandlung der unter 25-Jährigen im SGB II

mals ein subjektiv-öffentlicher Rechtsanspruch auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums, sowie ein Grundrecht auf Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums aus Art.1 Abs.1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip nach Art.20 Abs.1 GG anerkannt.¹ Daraus ergibt sich die Pflicht des Staates zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben.² Das Existenzminimum umfasst nicht nur das physische, sondern auch das soziokulturelle Existenzminimum.³ Zum physischen Existenzminimum gehören insbesondere Kleidung, Nahrung und eine Unterkunft, während das soziokulturelle Existenzminimum ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe sicherstellen soll.⁴ Um die Verfassungsmäßigkeit des § 31 Abs.5 hinsichtlich des Grundrechts auf Sicherung eines Existenzminimums prüfen zu können, ist zunächst die Verfassungsmäßigkeit der Regelleistung zu untersuchen.⁵

Wie bereits im Gliederungspunkt 3.6.1.2 aufgezeigt, ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 die Höhe der Regelleistung nicht „*evident unzureichend*“.⁶ Die Ermittlung des Regelsatzes wurde jedoch stark kritisiert.⁷ Daher hat der Gesetzgeber bis zum 31.12.2010 eine verfassungsgemäße Neureglung zur Bemessung des Regelsatzes vorzulegen.⁸ Der Regelsatz ist somit rechtmäßig und mit dem Grundrecht auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar. Für die Sanktionsregelung des § 31 Abs.5 SGB II bedeutet dies, dass die Absenkung der Leistungen rechtswidrig wäre, sofern dadurch das Existenzminimum unterschritten wird.⁹ Untergrenze dieses Minimums bilden das Sozialstaatsprinzip und die Menschenwürde.¹⁰ Hinsichtlich der Sanktionierung bedeutet dies, dass durch die Absenkung die Hilfebedürftigen nicht in

¹ Vgl. Davilla in SGB Zeitschrift für das aktuelle Sozialrecht 10/2010 S.557 ff.

² Vgl. Wunder/Diehm in Soziale Sicherheit 06/2006 S.195 ff.

³ Vgl. Münder in LPK-SGB II RdNr.5 S.43.

⁴ Vgl. Wunder/Diehm in Soziale Sicherheit 06/2006 S.195 ff. mit Verweis auf Utta Kaiser-Plessow in Zeitschrift für Familie, Partnerschaft und Recht 2005, S.480.

⁵ Vgl. Wunder/Diehm in Soziale Sicherheit 06/2006 S.195 ff.

⁶ Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr.5/2010 vom 09.02.201, Anlage Nr.18.

⁷ Vgl. Lenze WISO Diskurs, Mai 2010 (S.8), Anlage Nr.19.

⁸ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr.5/2010 vom 09.02.2010, Anlage Nr.18.

⁹ Vgl. Wunder/Diehm in Soziale Sicherheit 06/2006 S.195 ff.

¹⁰ Vgl. Davilla in SGB Zeitschrift für das aktuelle Sozialrecht 10/2010 S.557 ff.

3. Die Behandlung der unter 25-Jährigen im SGB II

„elendige Lebensumstände“¹ geraten dürfen. Ihnen sind daher auch während der Sanktionszeit die Leistungen zur Sicherung der physischen Existenz zu gestatten.² Folglich ist die Minderung des ALG II um 100 %, was die vollständige Kürzung der Regelleistung und den Wegfall der Leistungen für Unterkunft und Heizung zur Folge hat, verfassungswidrig, da die Grundversorgung der Hilfebedürftigen nicht weiter gewährleistet ist.³

Eine weitere Anforderung der Verfassungsmäßigkeit ist das Gebot der Folgerichtigkeit.⁴ Danach hat der Gesetzgeber sachlich zu rechtfertigen, warum bei der Sanktionierung der unter 25-Jährigen von dem allgemeinen Sanktionssystem abgewichen worden ist. Dabei muss ein realitätsgerechter und nachvollziehbarer Nachweis erbracht werden, dass die schärfere Sanktionierung tatsächlich zu einer schnelleren Beendigung der Arbeitslosigkeit führt. Dies ist nicht der Fall, da allein durch die intensivere und engere Betreuung nach § 3 Abs.2 SGB II und § 44c Abs.4 S.3 Nr.1 SGB II die Langzeitarbeitslosigkeit verhindert werden kann.⁵ Insgesamt stellt daher die Sanktionierung nach § 31 Abs.5 SGB II einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Existenzminimum dar.⁶ Die Vorschrift ist jedoch nur verfassungswidrig, sofern sie nicht verfassungskonform ausgelegt werden kann.⁷ Eine verfassungskonforme Auslegung ergibt sich durch die Erbringung von Sachleistungen gemäß § 31 Abs.5 S.6 i. V. m. Abs.3 S.6 SGB II. Folglich ist die Sanktionierung weiterhin möglich ohne die Pflicht auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu verletzen.⁸ Die Vorschrift ist damit zwar weiterhin kritisch zu betrachten, aber nicht nichtig.⁹

¹ Ebenda.

² Vgl. Davilla in SGB Zeitschrift für das aktuelle Sozialrecht 10/2010 S.557 ff. mit Verweis auf Winkler in Gagel, § 31 SGB II, Stand 4/210 RdNr.163.

³ Vgl. Wunder/Diehm in Soziale Sicherheit 06/2006 S.195 ff.

⁴ Vgl. Davilla in SGB Zeitschrift für das aktuelle Sozialrecht 10/2010 S.557 ff.

⁵ Vgl. ebenda.

⁶ Vgl. ebenda.

⁷ Vgl. Wunder/Diehm in Soziale Sicherheit 06/2006 S.195 ff. mit Verweis auf Rothkegel in ZFSH/SGB 2005 S.391, 398.

⁸ Vgl. Wunder/Diehm in Soziale Sicherheit 06/2006 S.195 ff.

⁹ Vgl. Davilla in SGB Zeitschrift für das aktuelle Sozialrecht 10/2010 S.557 ff.

3.8.2 Der Gleichheitsgrundsatz Art.3 GG

Die Anwendung des § 31 Abs.5 SGB II ist lediglich auf das Lebensalter gerichtet, wodurch sich eine Diskriminierung aufgrund des Alters ergeben könnte. Blickt man in andere Rechtsgebiete, so zeigt bspw. das Jugendstrafrecht, dass eine größere Strenge gegenüber Jugendlichen eher unüblich ist.¹ Außerdem stimmt die gewählte Altersgrenze nicht mit den individuellen Entwicklungsschritten beim Übergang in das Erwachsenenalter überein. Einschneidende, für die Entwicklung bedeutsame Ereignisse, wie Erwerbseinstieg, Abschluss der Berufsausbildung oder Familienplanung können in unterschiedlichem Ablauf und in unterschiedlichen Lebensaltersphasen eintreten.² Demzufolge sind keine erheblichen Differenzen der beiden Altersgruppen zu erkennen, welche eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen könnten.³ Zu Prüfen ist daher der allgemeine Gleichheitssatz des Art.3 Abs.1 GG.

Art. 3 Abs.1 GG besagt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Im Rahmen des § 31 Abs.5 SGB II handelt es sich um eine personenbezogene unterschiedliche Behandlung. Daher ist zu prüfen, ob für diese Ungleichbehandlung, Gründe von solcher Art und solchem Gewicht vorliegen, dass sie die unterschiedlichen Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzungen von über und unter 25-Jährigen rechtfertigen.⁴ Die Differenzierung nach dem Lebensalter muss somit einem legitimen Ziel dienen. Die Ziele der schärferen Sanktionierung von unter 25-Jährigen wurden in Punkt 3.7.3.1 bereits erläutert. Der Zweck der Vorschrift, der Jugendarbeitslosigkeit nachhaltig entgegenzuwirken, stellt ein legitimes Ziel dar.⁵ Die fiskalischen Ziele des Gesetzgebers können zwar die unterschiedliche Behandlung nicht legitimieren, sind jedoch im Zusammenspiel mit den arbeitsmarktpolitischen Zielen zu beachten.⁶ Weiter ist zu prüfen, ob die schärferen Sanktionen für die nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt ge-

¹ Vgl. IAB-Kurzbericht Nr.10/2010, Anlage Nr.21.

² Vgl. IAB-Kurzbericht 22/2008, Anlage Nr.22.

³ Vgl. Davilla in SGB Zeitschrift für das aktuelle Sozialrecht 10/2010 S.557 ff.

⁴ Vgl. ebenda.

⁵ Vgl. Berlit in ZFSH/SGB 01/2006 S.11 ff.

⁶ Vgl. Davilla in SGB Zeitschrift für das aktuelle Sozialrecht 10/2010 S.557 ff.

3. Die Behandlung der unter 25-Jährigen im SGB II

eignet sind. Berlitz vertritt die Ansicht, dass die Sanktionierung nach § 31 Abs.5 SGB II ungeeignet ist, da die unter 25-Jährigen, jedenfalls nicht ausnahmslos, die „erforderliche Einsichtsfähigkeit, Handlungskompetenz und Reife“¹ zeigen, unter der Androhung der Leistungskürzung obliegenheitskonform zu handeln.² Des Weiteren kann gerade bei jungen Menschen typischerweise nicht von einer „höheren Handlungskompetenz oder Einsichtsfähigkeit ausgegangen werden“.³ Davilla geht in ihrem Plädoyer für die Abschaffung der schärferen Sanktionen von deren Eignung aus, da die unterschiedliche Behandlung die unter 25-Jährigen zur Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme motivieren kann. Sie vertritt die Meinung, dass jeder „rational denkende Hilfebedürftige“ unter Androhung der Sanktionierung „sein Verhalten im Zweifel eher obliegenheitskonform ausrichten“⁴ wird. Die unterschiedliche Betrachtungsweise ist unerheblich, da beide Autoren die Erforderlichkeit der Ungleichbehandlung verneinen.⁵ Die intensivere Betreuung der unter 25-Jährigen (§§ 3 Abs.2, 44c Abs.4 S.3 Nr.1 SGB II) hat häufig bedeutsame Auswirkungen auf die Sanktionierung.⁶ Denn bei einer höheren Betreuungsintensität, wie es bei den jungen Erwachsenen der Fall ist, können die Leistungsträger höhere Anforderungen stellen, denen somit häufiger nicht entsprochen wird. Daher werden unter 25-Jährige öfter sanktioniert als Ältere.⁷ Bereits durch den intensiven Betreuungsschlüssel könnte somit bei fortwährenden Obliegenheitsverletzungen eine schärfere Sanktionierung nach § 31 Abs.3 erfolgen.⁸ Die arbeitsmarktpolitischen und die fiskalischen Ziele können daher auch durch eine intensive Betreuung und die gleichzeitige Sanktionierung nach den allgemeinen Sanktionsregeln, sowie einer nachhaltigen und sachgerechten Arbeitsmarktvermittlung, erreicht werden.⁹ Deshalb ist die Sanktionie-

¹ Berlitz in ZFSH/SGB 01/2006 S.11 ff.

² Vgl. ebenda.

³ Berlitz in LPK-SGB II RdNr.17 S.570.

⁴ Davilla in SGB Zeitschrift für das aktuelle Sozialrecht 10/2010 S.557 ff.

⁵ Vgl. Berlitz in ZFSH/SGB 01/2006 S.11 ff., Davilla in Zeitschrift für das aktuelle Sozialrecht 10/2010 S.577 ff.

⁶ Vgl. Kumpmann in Wirtschaft im Wandel 06/2009 S.236 ff., Anlage Nr.23.

⁷ Vgl. ebenda.

⁸ Vgl. Berlitz in ZFSH/SGB 01/2006 S.11 ff.

⁹ Vgl. Davilla in Zeitschrift für das aktuelle Sozialrecht 10/2010 S.577 ff.

3. Die Behandlung der unter 25-Jährigen im SGB II

rung nach § 31 Abs.5 SGB II nicht erforderlich. Zwischen den jüngeren und älteren erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bestehen im Übrigen keine Unterschiede von solcher Art und Gewicht, dass die Ungleichbehandlung gerechtfertigt werden könnte (s. o.).¹ Sie verstößt somit gegen Art.3 Abs.1 GG und ist demzufolge gleichheitswidrig. Eine verfassungskonforme Anwendung des § 31 Abs.5 SGB II ist nicht möglich. Zwar kann gemäß § 31 Abs.5 S.6 i. V. m. Abs.3 S.6 ein Verstoß gegen die Pflicht zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums vermieden werden, dies führt jedoch nicht zur Verhinderung der Verfassungswidrigkeit hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes. Auch die Gewährung ergänzender Sachleistungen während der Sanktionierung verhindert nicht die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der unter 25-Jährigen.²

¹ Vgl. Berlit in ZFSH/SGB 01/2006 S.11 ff.

² Vgl. Davilla in Zeitschrift für das aktuelle Sozialrecht 10/2010 S.557 ff.

4 Schlussbetrachtung

Das Prinzip des „Fördern und Fordern“ mit dem Zweck durch schnelle Eingliederung in den Arbeitsmarkt Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden, ist charakteristisch für das SGB II. Dieses Ziel des Gesetzgebers ist legitim. Die Maßnahmen, welche zu diesem führen sollen jedoch nicht. Das Ungleichgewicht des Forderns gegenüber dem Fördern dominiert im SGB II. Grund hierfür sind die hohen Anforderungen an die Leistungsbezieher auf der einen, dafür aber nahezu keine Anforderungen an die Leistungsträger auf der anderen Seite. Aufgrund der großen Bildungsdefizite, welche bei vielen Jugendlichen Ursache der Arbeitslosigkeit sind, müssen die Leistungsträger die Qualifizierung und Bildung der Arbeitslosen fördern. Fraglich ist, ob der in § 3 Abs.2 festgesetzte Grundsatz hierfür das geeignete Mittel ist, da die Jugendlichen in irgendeine Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln sind. Die Eingliederungsleistungen sollten daher individueller auf die Jugendlichen abgestimmt werden um eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration zu fördern. Vor allem die Leistungsträger des SGB II und des SGB VIII sollten verpflichtet sein enger zusammenzuarbeiten um den Förderungsbedarf der unter 25-Jährigen ausreichend zu decken. Das Auszugsverbot der jungen Erwachsenen ist zwar aufgrund der Bildung von „Zwangswohngemeinschaften“ zweifelhaft, angesichts des Zusicherungsanspruches aber vertretbar. Durch diesen müssen Jugendliche mit besonderen familiären Problemen nicht weiter im Haushalt der Eltern leben. Auch die Gewährung eines Umzuges, falls dieser für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, wird hiermit sichergestellt. Aus diesem Grund, könnten die aufgeführten Auswirkungen des Auszugsverbots als überzogen angesehen werden. An dieser Stelle sei angemerkt, dass viele junge Erwachsene, welche nicht arbeitslos sind (bspw. Studenten), oft auch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres oder darüber hinaus im Haushalt ihrer Eltern leben, ohne dass dies als besondere Belastung wahrgenommen wird oder zu Problemen führt.

4. Schlussbetrachtung

Die besondere Sanktionsregelung des § 31 Abs.5 SGB II ist dagegen nicht vertretbar. Sie verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art.3 Abs.1 GG und ist angesichts des Anspruchs auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Art.1 Abs.1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip des Art.20 Abs.1 GG, welcher lediglich angesichts der Möglichkeit der Erbringung ergänzender Sachleistungen der Verfassungswidrigkeit entkommt, äußerst bedenklich. Die Auswirkungen der Absenkung des ALG II um 100% sind für die Jugendlichen gravierend. Sie werden gezwungen ihren Lebensunterhalt anderweitig zu sichern, z. B. durch Diebstahl oder Schwarzarbeit. Die Arbeitsmarktintegration wird nachrangig, wodurch die Sanktionsregelungen das übergeordnete Ziel verfehlen. Bedingt durch den engeren Betreuungsschlüssel bei den unter 25-Jährigen kann die durch die Sanktion gewollte Disziplinierung und Motivation auch durch die allgemeinen Sanktionsregelungen des § 31 SGB II erreicht werden. Dem Gesetzgeber ist daher eine Änderung der Vorschrift naheulegen um dem Ziel der nachhaltigen Arbeitsmarktintegration näherzukommen.

Literaturverzeichnis

- (1) Ames, Anne:
„Ich hab`s mir nicht ausgesucht...“ Die Erfahrungen der
Betroffenen mit der Umsetzung und den Auswirkungen des
SGB II
Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der Evangelischen
Kirche in Hessen und Nassau, Mainz 2007
Anlage Nr.13
- (2) Ames, Anne:
Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach
§ 31 SGB II
Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf 2009
- (3) Antoni, Manfred/Dietrich, Hans/Jungkunst, Maria u.a.:
Jugendliche - Die Schwächsten kamen seltener zum Zug
IAB Kurzbericht Nr.2/2007, 30.01.2007
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundes-
agentur für Arbeit
Anlage Nr.10
- (4) Baßeler, Ulrich/Heinrich, Jürgen/Utecht, Burkhard:
Grundlagen und Probleme der Volkswirtschaft
19. Auflage, 2010, Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart
- (5) Berlit, Uwe:
Das neue Sanktionssystem, in ZFSH/SGB
12/ 2005, S.707-715

- (6) Berlit, Uwe:
Das neue Sanktionssystem (Fortsetzung), in ZFSH/SGB
01/ 2006, S.11-19
- (7) Berlit, Uwe:
Das Sanktionssystem des SGB II, in ZFSH/SGB
01/ 2008, S.3-20
- (8) Bundesverfassungsgericht :
Pressemitteilung Nr.5/2010 vom 09.02.2010, Regelleistung
nach dem SGB II ("Hartz IV-Gesetz") nicht
verfassungsgemäß
Anlage Nr.18
zitiert als: Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung
Nr.5/2010
- (9) Davilla, Sofia:
Die schärferen Sanktionen im SGB II für Hilfebedürftige unter
25 Jahren - ein Plädoyer für ihre Abschaffung,
in Die Sozialgerichtsbarkeit: SGB Zeitschrift für das aktuelle
Sozialrecht, 10/2010, S.557-564
zitiert als: Davilla in Zeitschrift für das aktuelle Sozialrecht ,
10/2010
- (10) Deutscher Bundestag:
Unterrichtung durch das Bundesministerium für Arbeit und
Soziales - Auswertung der Einkommens-und Verbrauchs-
stichprobe (EVS) 2003
Ausschussdrucksache 16(11)286, 15.06.2006
Anlage Nr.17
zitiert als: BT-Drucksache 16(11)286

- (11) Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand:
Arbeitsmarkt aktuell - Krise trifft Junge und Ältere besonders stark, Juli 2009
Anlage Nr.7
zitiert als: Arbeitsmarkt aktuell 07/2009 „Krise trifft Junge und Ältere besonders stark“
- (12) Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand:
Arbeitsmarkt aktuell - Jugendliche mit Migrationshintergrund:
Am Arbeitsmarkt doppelt benachteiligt
Nr.6, Mai 2010
Anlage Nr.11
zitiert als: Arbeitsmarkt aktuell 06/2010 „Jugendliche mit Migrationshintergrund: Am Arbeitsmarkt doppelt benachteiligt“
- (13) Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge:
SGB II und Jugendsozialarbeit, 28.09.2005
28/05-AF III
Anlage Nr.16
zitiert als: Deutscher Verein (28.09.2005) 28/05-AF III
- (14) Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge:
Empfehlungen des Deutschen Vereins zu
§ 22 Abs.2 a SGB II, 6.12.2006
DV 37/06 AF III
Anlage Nr.20
zitiert als: Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 06.12.2006

- (15) Eicher, Wolfgang/Spellbrink, Wolfgang (Hrsg.) u.a.:
SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kommentar
2. Auflage, 2008, Verlag C. H. Beck München
- (16) Gabler Verlag (Hrsg.):
Gabler Wirtschaftslexikon Stichwort: Arbeitslosigkeit
Anlage Nr.6
- (17) Groll, Tina:
Jugend zwischen Arbeitslosigkeit und Praktikum,
in Zeit Online 18.12.2009
Anlage Nr.4
- (18) Götz, Susanne/Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang/Schreyer,
Franziska:
Sanktionen im SGB II - Unter dem Existenzminimum
IAB Kurzbericht 10/2010
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundes-
agentur für Arbeit
Anlage Nr.21
- (19) Halbmaier, Annika:
Hartz IV für junge Erwachsene, in Iurratio
2008, Heft 1, S.9 ff.
Anlage Nr.1
- (20) Hoffmann, Tina/Struck, Norbert:
Die Auswirkungen von Hartz IV auf die Kinder- und
Jugendhilfe
in Jugendhilfe 42 05/2004, S.237-245

- (21) Karmasin, Matthias/Ribing, Rainer:
Die Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten
5. Auflage, 2010, Facultas Verlags- und Buchhandels AG
Wien
- (22) Kumpmann, Ingmar :
Im Fokus: Sanktionen gegen Hartz-IV-Empfänger:
Zielgenaue Disziplinierung oder allgemeine Drohkulisse?
in Wirtschaft im Wandel 06/2009
Anlage Nr.23
- (23) Kunkel, Peter-Christian:
Diskussionspapiere Nr. 2005-6,
Schnittstellen zwischen Jugendhilfe (SGB VIII), Grund-
sicherung (SGB II) und Arbeitsförderung (SGB III)
Fachhochschule Kehl, Hochschule für öffentliche Verwaltung
- (24) Lenze, Anne:
Hartz IV Regelsätze und gesellschaftliche Teilhabe - Das Ur-
teil des BVerfG vom 9.2.2010 und seine Folgen
WISO Diskurs, Mai 2010
Friedrich-Ebert-Stiftung
Anlage Nr.19
- (25) Löns, Martin/Herold-Tews, Heike:
SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende
2. Auflage, 2009, Verlag C.H. Beck München

- (26) Münder, Johannes (Hrsg.) u.a.:
Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende,
Lehr-und Praxiskommentar
3.Auflage, 2009, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden
zitiert als: LPK-SGB II
- (27) Popp, Sandra/Schels, Brigitte/Wenzel, Ulrich:
Junge Erwachsene im Rechtskreis SGB II - Viele können
noch gar nicht aktiviert werden
IAB Kurzbericht Nr.26/2006, 20.12.2006
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundes-
agentur für Arbeit
Anlage Nr.8
- (28) Riehle, Eckart:
Jugendhilfe und § 31 Abs.5 SGB II, in ZFSH / SGB
08/2010, S.462-466
- (29) Schels, Brigitte:
Jugendarbeitslosigkeit und psychisches Wohlbefinden
IAB Forschungsbericht Nr.13/2007
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundes-
agentur für Arbeit
Anlage Nr.24
- (30) Schels; Brigitte:
Junge Erwachsene und Arbeitslosengeld II - Hilfebezug in
jungen Jahren verfestigt sich viel zu oft
IAB Kurzbericht Nr.22/2008
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundes-
agentur für Arbeit
Anlage Nr.22

- (31) Schiller, Ulli/Schruth, Peter:
Auszugsberatung: Junge Volljährige zwischen SGB II, VII
und XII, Praxishandbuch
Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V., 2010
zitiert als: Auszugsberatung für junge Volljährige, BRJ
- (32) Schruth, Peter:
An der Schnittstelle von Jugendsozialarbeit und § 3 Abs.2
SGB II, in Jugendsozialarbeit zwischen SGB II und SGB VIII
Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.
Berlin, Dezember 2005
Anlage Nr.3
- (33) Schruth, Peter:
Zur Rechtsqualität des § 22 Abs.2a SGB II für junge Voll-
jährige mit Verselbständigungsbedarf
Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ)
1. Auflage (Stand 4/2008)
Anlage Nr.25
Zitiert als: Schruth im Auftrag des BRJ
- (34) Schruth, Peter:
Zur Rechtsqualität des § 22 Abs.2a SGB II für junge
Volljährige mit Verselbständigungsbedarf, in Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 09/2008, S.360-367
- (35) Schulze, Ralph:
Keine Jobs für Spaniens "verlorene Generation"
in Zeit Online 28.10.2009
Anlage Nr.15

- (36) Statistisches Bundesamt:
Was beschreibt die ILO-Arbeitsmarktstatistik?
Anlage Nr.5
- (37) Thewalt, Andreas:
Biedenkopf: Bildungsmisere Ursache der Arbeitslosigkeit
in Hamburger Abendblatt, 19.08.2005
Anlage Nr.9
- (38) Streck, Ralf:
Jugendarbeitslosigkeit in Europa auf Rekordhöhe
in Telepolis 07.04.2010
Anlage Nr.14
- (39) Wagenblaß, Horst:
Volkswirtschaftslehre, öffentliche Finanzen und Wirtschafts-
politik
8. Auflage, 2008, C.F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle
Rehm GmbH, Heidelberg, München, Landsberg, Berlin
- (40) Winkel, Rolf:
SGB-II-Änderungsgesetz: Angleichung der Regelsätze in Ost
und West, in Soziale Sicherheit: Zeitschrift für Arbeit und
Soziales 3/2006, S.103-106
- (41) Wunder, Annett/Diehm, Alexander:
SGB-II-Fortentwicklungsgesetz verschärft die Sanktionen:
Sind Kürzungen des Arbeitslosengeldes II um bis zu 100
Prozent verfassungswidrig?
in Soziale Sicherheit: Zeitschrift für Arbeit und Soziales
06/2006, S.195-199

Ehrenwörtliche Erklärung

Erklärung gemäß § 22 APrORV gD und § 16 SPO RV

„Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

Ort

Datum

Unterschrift